

Aufsätze in den Karl-May-Jahrbüchern 1918 – 1933

von

Emil Georg Adolf Heinrich Sehling

(09.07.1860 - 30.11.1928)

Karl-May-Jahrbuch 1919 Hrsg. Rudolf Beissel + Fritz Barthel	Eine Plauderei über Karl May
Karl-May-Jahrbuch 1920 Hrsg. Rudolf Beissel + Fritz Barthel	Das Recht auf Phantasie
Karl-May-Jahrbuch 1922 Hrsg. Max Finke + Euchar A. Schmid	Der Film und Karl May
Karl-May-Jahrbuch 1923 Hrsg. Max Finke + Euchar A. Schmid	Zusammengewürfelte Gedanken über Karl May
Karl-May-Jahrbuch 1924 Hrsg. Max Finke + Euchar A. Schmid	Old Shatterhand und die Schwester Winnetous
Karl-May-Jahrbuch 1925 Hrsg. Ludwig Gurlitt + Euchar A. Schmid	Juristische Fragen bei Shakespeare und Karl May
Karl-May-Jahrbuch 1926 Hrsg. Ludwig Gurlitt + Euchar A. Schmid	Buch und Werbekunst
Karl-May-Jahrbuch 1928 Hrsg. Ludwig Gurlitt + Euchar A. Schmid	Die Eheschließung Halefs

Der auf Kirchenrecht spezialisierte Jurist Emil Sehling war der Doktorvater von Euchar A. Schmid und Rudolf Beissel, die zu den Herausgebern der Karl-May-Jahrbücher gehörten. Seine Aufsätze in den Jahrbüchern beschäftigen sich überwiegend mit juristischen Aspekten, wobei das eine oder andere Mal ein Augenzwinkern mitgespielt haben dürfte.

Zum Text: Der Text wurde zeichengetreu erfasst; Antiqua-Schrift des sonst in Fraktur gesetzten Originals ist hier kursiv. Fußnoten wurden aus dem Original übernommen, lediglich die Nummerierung wurde geändert. Korrekturen/Einfügungen sind in { } eingefügt.

Eine Plauderei über Karl May.

Von Geh. Hofrat Univ.-Prof. Dr. D. Emil Sehling

Mein kleiner Neffe kam eines Tages aus dem Gymnasium nach Hause und erzählte, daß am Vormittage in der Klasse – es war Unter-Tertia – ein Fragebogen zur unmittelbaren Beantwortung vorgelegt worden sei. Auf diesem Bogen hatten nach seiner Erzählung allerlei Fragen gestanden, die für Knaben in diesem Alter ziemlich schwierig und verfänglich waren, so z. B.: „Was willst du einmal werden“, und „und warum“, weiter „deine Lieblingsbeschäftigung“, „deine Lieblingslektüre“ usw.

Ob diese Fragen von der betreffenden Schulinstanz lediglich als stilistische Probearbeiten gedacht waren, oder ob damit irgend ein höherer, statistischer Zweck verfolgt wurde, ob es eine strategische oder taktische Maßregel sein sollte, weiß ich nicht; möglich ist ja, daß man irgend eine Statistik, etwa über die Gedankenwelt, die geistige Verfassung, die Ideale der Schüler usw. bezweckte, – man führt ja heute Statistik über alle möglichen und unmöglichen Dinge –, und auch das wäre dieser Schulstatistik mit anderen Statistiken gemeinsam gewesen, daß ihre Ergebnisse als höchst fragwürdig hätten bezeichnet werden müssen. Denn die volle Wahrheit hätte dieser Fragebogen doch nicht an das Tageslicht befördert, dazu sind die Knaben in diesem Alter nicht mehr naiv genug, um sich durch offene Darlegung ihrer Psyche bloßzustellen und die Lehrer vielfach nicht mehr jung genug, um die volle Wahrheit zu vertragen. Und aus diesem Grunde halte ich solche Fragen für unpädagogisch, sie verleiten den Knaben leicht zu Unwahrheiten oder zur Streberei, weil sie zu Antworten verführen, von denen der Knabe glaubt, daß er sich mit ihnen bei seinem Lehrer in ein gutes Licht setze. Denn nicht alle Pädagogen bewahren sich das rechte Herz und das rechte Verständnis für das, was die Seele des Kindes bewegt. Ich entsinne mich aus meiner Schulzeit, daß wir einmal in einer der unteren Klassen zum Aufsatz-Thema erhielten: „Dein Lieblingsplatz im Hause“, und daß die erdrückende Mehrzahl der Aufsätze nach gemeinsamer Rücksprache der Knaben „den Arbeitstisch“ behandelte. Sollte hier nun der Lehrer wegen Unwahrheit die Aufsätze verwerfen, oder sollte er die scheinheiligen Burschen rühmen? Besser wäre es gewesen, der Lehrer hätte die Kinder nicht vor die Frage gestellt, dann hätten sie ihn nicht vor dieses Dilemma gestellt.

Wie kann ein Knabe ernsthaft darüber Auskunft geben, welchen Lebensberuf er sich wählen möchte? Denn die Lebensberufe, die sich der Junge in seiner Phantasie in diesem Alter aussucht, werden von dem Lehrer ganz gewiß nicht gebilligt werden. Wem fallen hier nicht die humorvollen Schilderungen ein, die Hauff in seinen „Memoiren des Satans“ von seinem eigenen Treiben im Reiche der Literatur in der Schule unter dem Namen des Schülers Garmacher zum Besten gibt, als der Direktor das verfängliche Thema geliefert hatte, wen die Schüler für den größten Mann Deutschlands hielten? Ich halte dieses Thema übrigens für die heutige Jugend nicht für ungeeignet, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Lehrer nicht so eigenartige Ansichten besitzt, wie der meinige, der uns eines Tages mit der Aufforderung überraschte, innerhalb einer Viertelstunde ein Thema zu einem freien Vortrage auszudenken, und der, als ich darauf „Hermann, den Cherusker“ vorschlug, dieses ablehnte mit der mir noch heute wunderlich erscheinenden Begründung: „Das will ich von gereiften Männern hören.“

Was ich zu meiner Zeit als Lieblingslektüre angegeben haben würde? Wenn ich ehrlich gewesen sein würde, wahrscheinlich den Lederstrumpf. Mein kleiner Neffe hatte damals auf die Frage: „Was willst du einmal werden?“ kurz und stolz geantwortet: „Jurist“, aber auf die Frage: „Warum?“ weniger stolz als ehrlich: „weil ich zu nichts anderem tauge“. Als Lieblingslektüre gab er Karl May an. Ob er mit diesen Antworten, namentlich mit der letzteren, Beifall bei seinen Lehrern gefunden hat, weiß ich nicht; aber, seitdem ich Karl May gelesen habe – damals kannte ich ihn nicht, ich habe ihn erst seit einigen Jahren gelesen –, kann ich dieses Urteil meines kleinen Neffen durchaus verstehen, und ich billige es. Karl May ist eine berechnete Lieblingslektüre der deutschen Jugend und wird es bleiben, bis ein anderer es besser versteht, Phantasie und Gemüt des Knaben zu befriedigen. –

Mit der Antwort meines Neffen trat mir Karl May zum ersten Male entgegen. Denn in meiner Jugend war er mir noch unbekannt und später war mir keine Gelegenheit geboten worden, ihn zu lesen. Ich hatte wohl von ihm gehört, gelegentlich auch in den Zeitungen das Für und Wider Karl May verfolgt, auch bei Lektüre der

Zeitungsberichte über die verschiedenen Mayprozesse Sympathie und Mitleid für ihn empfunden; aber gelesen hatte ich seine Schriften bis vor wenigen Jahren noch nicht, und auch die Antwort meines Neffen veranlaßte mich nicht, der Lektüre näher zu treten, da ich mir dachte, daß es sich um einen Jugendschriftsteller handle, wie es in unserer Zeit Cooper gewesen war, von dem ich mich nach einer Wiederlektüre im reiferen Alter ziemlich enttäuscht gefühlt hatte. Zu meiner Überraschung erzählte mir einmal ein befreundeter Oberlandesgerichtsrat, scharfsinniger Jurist, gefürchteter Staatsanwalt und Schwurgerichtspräsident, allerdings mit einem eigenartigen Lächeln, daß er mit großem Vergnügen Karl May lese. Ich wunderte mich darüber, und dieser Freund schien mir ein vollkommenes Gegenstück zu meinem lieben, verstorbenen Kollegen Geheimrat Gengler zu sein, einem der sanftesten und liebenswürdigsten Menschen, die je gelebt haben, Vertreter des Deutschen Rechtes, dessen Lieblingslektüre neben den Klassikern der Pitaval gewesen ist. So finde ich viele Beispiele, auch aus Biographien, daß geistig angeregte und angestrenzte Personen häufig neben der Literatur ihres Berufes und neben den Klassikern gerade mit Vorliebe zu Abenteuerwerken greifen, daß komplizierte Seelenprozesse, psychologische Zergliederungen, wie sie die moderne Romanliteratur liebt, weniger von ihnen bevorzugt werden als fesselnde und spannende Handlungen. Sie wollen mehr die Phantasie als ihren Geist beschäftigen. Es wäre überhaupt ein dankenswertes Thema, die Lieblingslektüre hochstehender Personen, wie überhaupt ihre Nebenbeschäftigungen, zu ermitteln. Man wird gewiß überraschende Ergebnisse erzielen und merkwürdige Gegensätze zu ihrem sonstigen Berufe finden. Es scheint so, als ob der Geist eine wirkliche Ausspannung verlangt, als wenn diejenigen Partien des Gehirns, die am meisten in Anspruch genommen werden, einmal völlig ausruhen wollten. Ein sehr bekannter Kliniker setzte uns einmal in einem größeren Kreise auseinander, daß Gelehrte, die ganz einseitig sind, selbst in ihrem Fache viel leichter zum Stillstande gelangen, als solche, die neben ihrer Wissenschaft sich auch mit andern Dingen, Musik, Kunst und dergleichen beschäftigen. Das Ausruhen des Gehirns ruft günstige, psychologische Wirkungen hervor. Warum sind so viele Gelehrte Jäger oder der Fischerei ergeben? Es ist für sie gewissermaßen die Sommerfrische des Geistes; dahin gehört auch die Lektüre. Wenn Bismarck mit Vorliebe die Erzählungen von Stinde über die „Familie Buchholz“ las, so kann das doch nur aus dem Verlangen nach völliger, ländlicher Sommerfrische des Geistes erklärt werden. Es ist nicht anderes, als wie der schon oben erwähnte Kliniker mir einmal erzählte, daß er mit besonderem Vergnügen Detektivromane läse.

Friedrich Naumann hat einmal in der „Hilfe“¹ in einem Aufsätze von dem Lesern von Büchern folgende Leitsätze aufgestellt: „Die meisten von uns haben dreierlei verschiedenen Lesestoff zu bewältigen, nämlich die notwendige, die nützliche und die unterhaltende Lektüre. Der Zweck der notwendigen Lektüre ist die Ausübung des Berufes, der nützlichen die Vermehrung der allgemeinen Bildung und die Veredelung des Charakters, der Zweck der unterhaltenden Lektüre ist die Sättigung der Einbildungskraft mit wechselnden Vorstellungen und Formen Die unterhaltende Lektüre kann auf die Dauer nicht entbehrt werden, weil ohne sie die freie Elastizität der Einbildungskraft verkümmert. Wenn sich in den Jahren der erwachenden Jugend ein Heißhunger nach Unterhaltungslektüre einstellt, so soll man zwar Vorsicht in der Auswahl der geistigen Speise walten lassen, aber nicht den Hunger selbst als Unrecht verdammen. Große Feldherren und Philosophen haben und hatten in ihren schweren Arbeiten ein Bedürfnis nach leichterem Lesestoff gehabt.“

Diese Sätze gelten auch für Karl May. Ganz treffend macht Dr. E i k in einer literarisch-psychologischen Studie über Karl May in der Allgemeinen Zeitung, München,² folgende Bemerkungen: „Unzählige junge Seelen stehen unter dem Bann seiner Werke, und auch die spröden Ohren vieler Erwachsener sind gefangen von diesem Zauberer und sie gestehen mit scheinbar überlegenem Lächeln ihre Vorliebe ein für diesen Aufschneider, der nach vernünftiger Tagesarbeit doch ihr Nachtlcht bis Mitternacht wach erhält und sie zu den labyrinthischen Pfaden vergangener Jugendlektüre zurücklocken möchte, Der Hunger nach Romantik war die Ursache von Karl Mays Erfolge.“

In diesen Bemerkungen liegt viel Wahrheit; auch für Erwachsene ist Karl May ein Zauberer, der sie zurückführt in das Phantasie Reich ihrer Jugend. Je jugendlicher sich der Erwachsene erhalten hat, je frischer sein Herz und seine Phantasie mit der Jugend fühlen, um so lieber und um so leichter wird er sich dem

¹ 14. Jahrg. S. 616.

² Beilage 130, 1907.

allgemein menschlichen, besonders in der Jugend so stark ausgeprägten Hange nach Romantik wieder hingeben, selbst, wenn ihm die ästhetischen und sonstigen Schwächen der Muse Karl Mays nicht verborgen bleiben sollten. Für die Jugend steht aber bloß der romantische Zauber da, und ich vermag es nach eingehender Lektüre seiner Werke nicht zu verstehen, wenn Pädagogen nicht begreifen wollen, warum die Gymnasiasten lieber nach Karl May als nach der lateinischen Grammatik greifen. So notwendig die geistige Dressur durch die harte Schule der Grammatik ist, so wenig sollte man übersehen, daß der Heißhunger der Jugend nach Romantik durch sie nicht befriedigt werden kann. So notwendig die philologische Erklärung der antiken Schriftsteller für die Ausbildung des Geistes und Verstandes ist, so nützlich die Lektüre unserer klassischen Schriftsteller für die Bereicherung der allgemeinen Bildung und die Veredlung des Charakters ist, so darf doch auch die dritte Kategorie der Lektüre, die rein unterhaltende, als geistige Ausspannung nicht völlig ausgeschaltet werden, und man sollte daher auch von der Schule aus sie nicht verächtlich behandeln und bekämpfen, sondern in die richtigen Bahnen zu leiten versuchen. Man treibt sonst die Kinder zur Unwahrheit und zum Schleichhandel. Nur, wer das Herz für die Jugendeale verloren hat, wird die Freude an der Spannung, an der Handlung als etwas Verächtliches, Minderwertiges bekämpfen. –

Wenn man die kritischen Stimmen über Karl May überschaut, so kann man die überraschende Tatsache feststellen, daß sich österreichische Fachmänner, Geistliche, Schulmänner, Ästhetiker in größerer Anzahl als Freunde Karl Mays bekennen, für ihn eine Lanze brechen, als dies seitens norddeutscher Stimmen der Fall ist. Sollte das bloß Zufall sein, sollte nicht vielmehr das lebhaftere, leichter bewegliche, Gefühlsregungen mehr hingeebene süddeutsche Temperament für die phantastische Romantik eines Karl Mays besseres Verständnis besitzen, als die kältere, nüchterne Verstandeslage des Norddeutschen? Sollte nicht auch mit diesem Umstande die Verbreitung Karl Mays in Frankreich im Zusammenhange stehen, in Frankreich, das einen Jules V e r n e hervorgebracht hat, einen Phantasten vom reinsten Wasser, der doch ebenfalls seine Werke aus der freischaffenden Phantasie des Dichtes herauskomponiert hat? Ein Abbé, namens L o u i s Bethléem, Vikar an der Kathedrale von Cambrai, hat im Jahre 1906 ein Buch erscheinen lassen: „*Romans à lire et Romans à proscrire*“, worin er 700 Schriftsteller behandelt.³ Der Abbé stellt hier einen förmlichen Index von erlaubten und nicht erlaubten Büchern auf. Er teilt die Romane ein in verwerfliche, nicht empfehlenswerte und empfehlenswerte Bücher. Hierbei erfahren wir, was das französische Volk von ausländischer Literatur zu lesen pflegt. Von deutschen Schriftstellern werden nur genannt: Grimm, Gerstäcker, May, Freytag, Chr. v. Schmid, Marlitt, Ida Pfeifer, Carmen Sylva, E. T. A. Hoffmann und Gräfin Hahn-Hahn. Auf diese Auswahl und ihre Bedeutung soll hier nicht näher eingegangen werden – Karl May gehört danach jedenfalls zu den in Frankreich verbreitetsten deutschen Schriftstellern, und der Abbé stellt ihn sogar zu den „*Romans à lire*“. Auch für Deutschland gilt dieses Urteil. Karl Mays Erzählungen sind in der Tat solche, die man getrost jedem deutschen Schüler in die Hand geben kann. An ihnen wird sich seine Seele nicht vergiften. Sie werden in anständiger, edler Form seinen Drang nach Spannung und Romantik befriedigen – und ich meine, dies gilt nicht bloß für die Jugend.

³ Vgl. die Besprechung von Karl Eugen Schmidt in der Frankfurter Zeitung Nr. 305 vom 4. November 1906.

Das Recht auf Phantasie

Eine juristische Plauderei

Von Geh. Hofrat Univ.-Prof. Dr. D. Emil Sehling

Der Gesetzgeber formuliert in nüchternen Paragraphen die Rechtsgedanken einer Zeitepoche. Aber das pulsierende Leben und die rechtsgestaltende Kraft der Volksseele arbeiten beständig weiter; sie strömen neue Ideen aus, treiben neue Probleme an das Tageslicht; ein Schriftsteller beginnt schüchtern die neue Idee anzurühren, dann mehren sich die Stimmen, die Presse beginnt sich der Dinge zu bemächtigen (sei es auch nur, weil sie die großgedruckte Ueberschrift „Vor der Entscheidung“ verwerten kann); dann werden die Gerichte vor die Aufgabe gestellt, neue Lebensformen nach den alten Gesetzen im modernen Geiste zu behandeln (wobei dann die sogenannte öffentliche Meinung ganz ungerechter Weise die Juristen für die alten Gesetze verantwortlich macht); dann kommen die Fachzeitschriften, die Juristentage und endlich hinkt der Gesetzgeber hinterdrein, formuliert das Problem, der Richter kann es nun anwenden, wie es durch den (selbstverständlich durch Kompromiß der Parteien meistens nicht verbesserten) Gesetzeswillen anerkannt ist – und das freie Spiel der Kräfte, das Ringen der Volksseele nach idealer Ausgestaltung des Rechtes beginnt von neuem.

Wie lange hat es z. B. gedauert, bis der Gesetzgeber den wichtigen Begriff der Persönlichkeitsrechte anerkannt hat, zu dem als eine Unterart auch die Urheberrechte gehören. Wie gewunden und unjuristisch hat z. B. noch Kant⁴ das ausschließliche Recht des Autors auf sein Buch verteidigt: Das Buch sei eine Rede des Autors an das Publikum, die der Verleger als Bevollmächtigter halte, während der Nachdrucker als unbeauftragter Geschäftsführer wider Willen des Autors in dessen Namen spreche. Heute ist die Wissenschaft längst mit dem Problem fertig, die Gesetzgebung aber entfernt noch nicht⁵. Die Wissenschaft bezeichnet als Persönlichkeitsrecht das Recht freier Betätigung der eigenen geistigen und leiblichen Kräfte, innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Schranken⁶. Die Rechtsordnung erkennt aber durch besonderen Schutz nur einige bestimmte Formen dieses Rechtes an, z. B. die Rechte des Autors auf sein Werk, oder das Recht des Menschen auf seinen Namen. Keinen Schutz aber habe ich z. B. gegen den Liebhaberphotographen, der mich auf der Straße gegen meinen Willen abknipst; es gibt also kein geschütztes Recht auf das Körperbild. Gibt es ein Recht auf Arbeit? – heute könnte man fast fragen, gibt es ein Recht auf Arbeitslosigkeit? Gibt es ein Recht auf den Selbstmord? (Wenn ja, dann wäre wenigstens jener Rechtsfall leicht zu entscheiden, in welchem ein Erhängter seinen Lebensretter wegen Beschädigung des Strickes auf Schadenersatz verklagt hat.) Gibt es ein Recht auf Phantasie? Man sollte meinen, daß das überhaupt keine Frage sei, da wir doch Gedankenfreiheit haben. (Gedankenfreiheit hat die Menschheit übrigens stets gehabt, sie brauchte daher von Marquis Posa nicht erst überflüssigerweise erbeten zu werden; anders steht es mit der Gedankenäußerungsfreiheit.) Ebenso wie das Recht, „Gedanken“ zu haben – mehr oder weniger wertvolle, vielfach auch gar keine – steht auch das Recht auf Phantasie jedem zu, er kann davon besitzen soviel er will. Auch betätigen? Gibt es ein Persönlichkeitsrecht auf die freie Betätigung der Kräfte der Phantasie? Gerade unserem Karl May wird von seinen Gegnern seine überreiche Phantasie vorgeworfen. In der Wendung – hat der May aber eine Phantasie! – klingt stets ein gewisser, mißbilligender, nach dem Vorwurf der Lüge hinzielender Unterton mit. Dem gegenüber ist das subjektive Recht auf freieste Betätigung der Erfindungsgabe, der Kombinationsgabe zu betonen. Man braucht nicht bloß an den Dichter oder den Erfinder zu denken. Man gehe in das praktische Gebiet der Rechtspflege. Der Kampf zwischen dem Detektiv und dem Verbrecher, ist das nicht ein Spiel freiester Phantasie? Wenn die Erfindungsgabe der Polizei aus der hinterlassenen Spur eines Daumenabdruckes mit absoluter Sicherheit den Täter ermittelt, so lehrt die Phantasie den Verbrecher mit Glacéhandschuhen arbeiten; wenn die Klugheit der Justiz die Spur

⁴ Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1797, S. 127.

⁵ Vgl. Dr. R u d o l f B e i s s e l, Die Nebenluftausgaben im deutschen Verlagswesen. Leipzig 1917. Verlag Haupt und Hammon.

⁶ G i e r k e, Deutsches Privatrecht I, 713.

des Verbrechers durch den Polizeihund verfolgen läßt, so weiß der Verbrecher dieses Ergebnis durch Bestreichen seiner Stiefelsohlen mit einer Substanz zu verhindern, bei deren Geruch der Hund die Aufnahme der Verfolgung verweigert.

Was sind die Detektivromane eines Emile Gaboriau, Edgar Allan Poe, Conan Doyle anders als Phantasien? Man bestaune die Phantasie eines Manolescu, des „Fürsten der Diebe“, in seinen Memoiren!

Ich ging einmal mit einem Kollegen aus einem Theater, in dem eine scharfsinnige amerikanische Detektivkomödie gespielt worden war, nach Hause; da entrang sich der Brust meines sehr gescheiterten Kollegen der Seufzer: „Ach, wenn ich doch auch so klug wäre, wie jener Detektiv!“ Ich bemerkte: „Es ist niemand da, der Sie daran hindern würde“, und wollte damit natürlich nur den juristischen Gedanken zum Ausdruck bringen, daß es ein Persönlichkeitsrecht auf freie Betätigung aller Geisteskräfte, also auch auf Kombinationsfähigkeit und Phantasie gäbe. Was ist Phantasie anderes als freigestaltende Kombination von vorhandenen oder nicht vorhandenen Elementen? Wenn der Bauer seinem Rechtsanwalt erzählt, daß er bei der Brautschau betrogen worden sei, weil man ihm seine Braut nur in dunkeln Kuhstall gezeigt habe, so daß er nicht habe entdecken können, daß sie einäugig sei, sondern dies erst nach der Hochzeit gemerkt habe, und daß er deshalb die Frau nicht behalten wolle und auch nicht zu behalten brauche, weil hier doch ein „Gewährsmangel“ vorliege: so beweist der Bauer eine wirkliche Phantasie, deren groteske Komik allerdings nur der Jurist ganz zu würdigen weiß und die hoffentlich auch der Rechtsanwalt mit der nötigen Phantasie zu behandeln wissen wird.

Wer hat nun aber wohl ein stärkeres Persönlichkeitsrecht auf Betätigung seiner Phantasie als der Dichter, der den Satz bewahrheitet:

„Ewig jung nur ist die Phantasie.“

Alles ganz schön und gut, höre ich den Moralisten von Beruf und ohne Beruf, höre ich viele Dritte (es soll dies kein Gegensatz zu Moralist sein) sagen: Bei Karl May ist das etwas anderes. Wieso? Warum? Ist seine Phantasie ausschweifender, unwahrscheinlicher, unmöglicher, moralisch verwerflicher, als die eines Dumas, Verne, Jókai, Poe – ich wähle mit Absicht ausländische Namen, weil sie deutschen Lesern viel näher liegen, als deutsche Namen. Nein; deshalb nicht, aber aus einem anderen Grunde. Karl May stellt alle diese Erzählungen als seine eigenen Erlebnisse hin, er schildert alles so lebensvoll, wie wenn er selber alle diese Heldentaten vollbracht hätte, wie wenn er alle diese gewaltigen Sprachkenntnisse besessen hätte und wie wenn er gewissermaßen seine Selbstbiographie herausgebe, während er doch niemals in den Ländern gewesen ist, die er mit so glühenden und, wie man nicht leugnen will, lebenswahren Farben schildert; und das ist unerlaubt, das ist Lüge. –

Wer so urteilt – und die Zahl solcher Urteiler ist groß und scheinbar unausrottbar, wie der Löwenzahn in meinem Garten – der beweist nur, daß ihm eine Literaturgattung nicht oder ungenügend bekannt ist; es handelt sich bei Karl May um nichts anderes, als um die Verwendung einer uralten literarischen Form, nämlich der des sogenannten Ich-Romans oder der Ich-Erzählung und diese Form ist so alt, wie die menschliche Kultur. Gestatten Sie mir, lieber Leser, einige literatur-geschichtliche Aufklärungen. Ich kehre dann wieder zu jenem Vorwurfe zurück.

Schon die alten – Sie werden erwarten, verehrter Leser, daß ich fortfahre – Römer oder Griechen, nein, viel weiter zurück, schon die alten Aegypter kannten diese Kunstform. Aus der Zeit des mittleren Reiches – etwa 2130 – 1930 vor Christus – sind uns zwei solcher Ich-Erzählungen erhalten. In der einen erzählt ein Reisender seine Abenteuer auf der sagenhaften Schlanginsel⁷ und in der anderen berichtet ein Flüchtling namens Sinuhe über seine Schicksale unter den syrischen Beduinen⁸. Ich teile ein Stückchen aus den Erzählungen dieses ägyptischen Karl May mit:

Der Flüchtling kommt zur Fürstenmauer.

„Da kauerte ich mich im Gesträuche nieder, aus Angst, daß mich die Wächter, die auf dem Dache die Wache hatten, sehen könnten. Zur Nachtzeit ging ich weiter und erreichte bei Tagesanbruch das Land Peten. Als ich mich dem See Quem-uêr (offenbar einem der Bitterseen) genähert hatte, fiel der Durst auf mich ... und mein Hals glühte. Da sprach ich: ‚Das ist der Geschmack des Todes‘ ... Ich raffte meine Glieder zusammen: ich hörte das Brüllen einer Herde. Ich erblicke einen Asiaten ... Er gab mir Wasser, und ich kochte mir Milch. Da ging ich mit ihm zu seinem Stamm ... und ein

⁷ Adolf Erman, Aegypten und ägyptisches Leben im Altertum. Bd. II, S. 671 ff.

⁸ Ebendort, S. 494 ff.

Volk gab mich an das nächste weiter ... dann nahm mich Amu-'en-sch'e, der der Fürst des oberen Landes Tenu ist, zu sich und sagte zu mir: ‚Bleib du bei mir, damit du etwas von Aegypten hörst‘. Er sagte das, weil er wußte, wer ich war; er hatte von meiner Tüchtigkeit gehört ... Da sagte er weiter zu mir: ‚Warum bist du bis hierher gekommen? ...‘

Auch der griechische Roman der ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung kennt die Ich-Form. Diese Kunstform übernahm dann das Christentum. Es verdrängte die heidnischen Liebes- und Abenteuergeschichten durch Romane mit religiöser Tendenz; das phantastische Element blieb, nur die Tendenz änderte sich. Diese Form herrscht in den seit dem 4. Jahrhundert entstandenen Mönchsromanen, die zur Verherrlichung der Askese erfunden wurden. Hier handelt es sich um fabelhafte Erlebnisse der Heiligen mit Löwen, Schlangen, Zentauren, Dämonen, wunderbaren Völkern usw., und mit besonderer Vorliebe wird die Form der Selbsterzählung in dieser christlichen Belletristik gewählt. So muß der Einsiedler Malchus seine Erlebnisse selbst vortragen; hier fehlt es dann nicht an den üblichen Bestandteilen eines echten Abenteuerromans, an einem Beduinenüberfall, an Gefangenschaft, an einer aufregenden Flucht usw. Die Sammler solcher Mönchsgeschichten erklären stets, daß sie die Helden ihrer Geschichten selbst besucht und gesprochen haben; sie betonen die Glaubwürdigkeit ihrer Berichte und derjenigen ihrer Helden. Theodoret bemerkt, daß, wer seinen Erzählungen nicht Glauben schenke, vermutlich auch die Wunderberichte der Bibel nicht für wahr halte. Das phantastische Märchen des römischen Makarius (in dem u. a. berichtet wird, daß, als Makarius einmal doch von sinnlicher Lust überwältigt worden war, die Löwen ihm zunächst verächtlich den Rücken zudrehten, dann aber ihn bis zum Halse eingruben und ihn erst nach drei Jahren wieder aus dieser Lage befreiten) erscheint als Reisewerk dreier Mönche und diese berufen sich dreist darauf, daß es ja viel sicherer für die gewesen wäre, zu schweigen, als den Schein des Betrugers auf sich zu laden.

Der Ich-Roman erfährt eine besondere Ausgestaltung durch Augustin in der Form seiner „Confessiones“ (397). Diese erste wirkliche Selbstbiographie, d. h. dieser erste wirkliche Versuch, die Entwicklung der inneren Persönlichkeit darzulegen, nicht nur Rückschau auf das tatsächlich Durchlebte, sondern vorwiegend Innenschau zu sein, ist das Vorbild aller späteren geworden. Die Ich-Erzählungen erhalten sich das ganze Mittelalter hindurch in den verschiedensten Formen, in Dante und Petrarca treten sie in ein neues Stadium, in Rousseau (der seine Bekenntnisse sogleich mit der handgreiflichen Unwahrheit beginnt, daß er ein Werk ohne Beispiel schreibe, obwohl schon der Titel und noch mehr die Grundgedanken die Abhängigkeit von Augustins „Confessiones“ erkennen lassen), in Goethe haben die Ich-Darstellungen ihre glänzenden Vertreter gefunden (vgl. für das Vorstehende die Rektoratsrede von Bezold, Erlangen 1893).

Karl May kann sich also zum mindesten für die von ihm gewählte Kunstform auf eine lange Reihe von Vorbildern berufen. Man kann sogar (wenn man Kleines mit Großem vergleichen darf) in seinen Werken eine Wiederholung jenes großen oben skizzierten Entwicklungsprozesses des Ich-Romans feststellen. Karl May beginnt mit dem reinen Abenteuerroman, in welchem eine Tendenz nur ganz leise vorklingt; später tritt die Tendenz und zwar eine religiöse mehr und mehr in den Vordergrund, um schließlich fast das Abenteuer zu überwuchern, – es sind dies aber alles noch keine vollendeten Confessiones, obwohl sie die religiöse Ueberzeugung des Autors in breitester, freier Weise, wenn auch in vielfach mystischer Form, enthüllen und seine tiefsten religiösen Gefühle zergliedern – erst in seinem Buche „Mein Leben und mein Streben“⁹ haben wir den vollendeten Typus der Selbstbiographie, d. h. die Darlegung der inneren Entwicklung des Verfassers, vor uns. Ob auch für seine Confessiones der harte Satz von Bezold gilt: „Die Belauschung des eigenen Herzens ist christlichen Ursprungs; was sie aber zutage gefördert hat und stetig zutage fördern wird, ist – Dichtung und Wahrheit“, lasse ich dahingestellt, aber eines ist sicher, der Vorwurf gegen die gewählte Ich-Form seiner Abenteuerromane ist unbegründet. May erzählt seine Abenteuergeschichten; er verlangt ja gar nicht, daß man sie ihm glaube; nur gelegentlich einmal fühlt er sich gedrungen, einen etwaigen Zweifel an seiner Wahrhaftigkeit zu zerstreuen. So z. B. bemerkt er „Im Lande des Mahdi“, I, 560, nach einem besonders aufregenden Erlebnis:

„Man meint, daß solche oder ähnliche Szenen nur in Romanen vorkommen; das ist sehr richtig, denn – – das Leben ist der fruchtbarste und phantasie reichste Romanschreiber, welcher nicht, um eine unmögliche Situation zu ersinnen, ein Dutzend Gänsefedern zerkauen muß.“

⁹ Aufgenommen in Bd. 34 der Gesammelten Werke, „Ich“.

Hier höre ich den grämlichen Moralisten sagen: *Qui s'excuse, s'accuse*. {Wer sich entschuldigt, klagt sich an.} Gerade im Gegenteil. Mich lacht bei diesem Satze der schalkhafte Dichter in seiner ganzen Liebenswürdigkeit an, als wenn er sagen wollte: „Merkst du etwas, lieber Leser? Mir ist es selbst bei dieser Schilderung himmelangst geworden, daher muß ich mich gewissermaßen rechtfertigen“ – und man beachte auch den höchst merkwürdigen Satz mit seiner überraschenden, ganz unerwarteten Wendung hinter „denn“ – – und den beiden Gedankenstrichen. Ist es nicht genau so, als wenn der Jäger seine selbsterlebten Jagdgeschichten zum Besten gibt und gelegentlich die Wahrhaftigkeit seiner Geschichten beteuert, und zwar in umso höheren Tönen, je unwahrscheinlicher seine Geschichten werden? Der Hörer wird dadurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der Erzähler jetzt seinem Persönlichkeitsrecht auf Phantasie freien Lauf lassen will. Aehnliche Wendungen sind uralte Tricks der Romanschriftsteller; wie oft findet sich z. B. bei Hackländer die geradezu stereotype Wendung „unsere höchst wahrhafte Geschichte“ u. ä. Ja, schon in den Mönchsgeschichten des 4. Jahrhunderts kommen solche Beteuerungen vor; bei den Mönchen mögen sie bestimmten Tendenzen dienen, bei Hackländer und May betrachte ich sie als entschuldigende Verbeugungen und liebenswürdige Warnungen für allzu arglose Leser.

Denn wie der Dichter sein Persönlichkeitsrecht auf Phantasie betätigen kann, so hat auch der Leser ein Anrecht, ein Persönlichkeitsrecht auf phantastische Lektüre. Wer möchte aus der Literatur die Abenteuerromane eines Cervantes, eines Dumas vermissen? Soll denn der Leser, der Erholung und Zerstreung sucht, nicht ein Recht auf Anregung und Befriedigung seiner Phantasie durch phantastische Lektüre haben; gibt es denn in der Literatur ein Recht auf absolute Wahrheit? Oder für den Autor eine Pflicht zur absoluten Wahrheit? Wehe dann über die Poesie!

Hat doch sogar einmal einer der bekanntesten Prozessualisten der Neuzeit, Hellwig, das Recht zur Lüge im Prozeß als ein ernsthaftes Problem behandelt, allerdings dadurch einen Entrüstungssturm entfesselt. In der Tat. Im Prozesse liegt die Sache anders als in den Erzählungen. Der Lügner schadet hier seinem Gegner in seinen Rechten, in seinen Vermögens- oder sonstigen im Prozesse behandelten Privatreechten. Aber selbst für die Lüge im Prozesse kennt die Rechtsordnung – und darin ist Hellwig Recht zu geben – keine Straffolgen, wengleich die Lüge jedenfalls hier als moralisch verwerflich und als den obersten Zwecken aller Rechtspflege, der Erforschung der Wahrheit und des Sieges des wirklichen Rechtes, widerstrebend bezeichnet werden muß.

Aber welches Recht verletzen denn die liebenswürdigen Fabulierer May, Münchhausen, Gerstäcker? Gibt es ein Recht auf Wahrheit in der Lektüre? Es gibt für den Dichter ein Persönlichkeitsrecht auf freie Betätigung seiner Schaffenskraft – und es ist ein alter Grundsatz: „*Qui jure suo utitur, neminem laedit*“. {Wer von seinem Recht Gebrauch macht, schädigt niemanden.}

Ebenso hat auf der anderen Seite der erholungsbedürftige Leser ein Persönlichkeitsrecht auf eine phantasievolle Lektüre, die ihn mit der Darstellung dessen „was sich nie und nirgends hat begeben“ über das nüchterne Leben hinweghebt. Der Moralist und Aesthet hat sein Persönlichkeitsrecht auf die ihm adäquate Lektüre; er mag dieses Recht auf seine Weise befriedigen; der Phantasiebedürftige hat ein anderes subjektives Recht; das wird ihm durch Karl May und Genossen nicht nur nicht verletzt, sondern sogar erfüllt.

Nur eine Einschränkung muß gelten, nur in einem Falle erscheint die Betätigung des Persönlichkeitsrechts auf Phantasie durch den Dichter als Unrecht, nur in einem Falle kann der Leser sich in seinem Persönlichkeitsrechte auf Phantasie verletzt fühlen und die volle Wahrheit verlangen – nämlich dann, wenn der oberste Zweck der phantastischen Lektüre verletzt wird, deren unterhaltender Charakter fehlt, mit einem Wort, wenn der Dichter langweilig wird. Alles verzeiht man dem Jäger, das schlimmste Jägerlatein, nur die Langweiligkeit verzeiht man ihm nicht.

Und gerade diese Bedingung erfüllt Karl May für weiteste Leserkreise vollkommen. Unbewußt, aber unübertrefflich hat er diese unsere Gedanken in einem seiner Abenteuerromane selbst formuliert und sich, seine Werke, sein Persönlichkeitsrecht auf Phantasie und das Persönlichkeitsrecht seines Stammpublicums auf Phantasie charakterisiert und gerechtfertigt.

Im Lande des Mahdi, II, 45, läßt er nämlich einen Beduinen, dem er von seinen erfolgreichen Löwenjagden erzählt hat, ausrufen:

„O, Effendi, wie schön du lügst, nein, wie schön du lügst!“

Mag der Beduine den Schwerpunkt auf das „lügst“ legen, der deutsche Leser Karl Mays legt ihn auf das „schön“. Und das ist das Entscheidende!

Der Film und Karl May¹⁰

Eine Plauderei von Geh. Hofrat Universitätsprofessor D. Dr. Emil Sehling

Vor nicht zu langer Zeit besuchte ich in Berlin ein Kino. Vor dem Stück interessierte mich eigentlich nichts als die große Reklameanzeige des Zwischenaktes: Nächste Woche Beginn der großen May-Serie! Ich schrak zusammen, denn der Zeitpunkt für die Verfilmung Karl Mays schien mir noch verfrüht. Auch Du, mein Sohn Brutus, dachte ich. Als ich aber näher zusah, handelte es sich um Mia May, nicht um meinen May. Ich atmete auf. Aber das Film-Problem in Verbindung mit Karl May (es gibt übrigens auch einen Schriftsteller über Filmrecht mit dem Familiennamen May), hat mich seitdem nicht losgelassen, und so will ich denn hier meine Gedanken über das obige Thema als Mensch und als Jurist zusammenfassen.

I.

„Wer das Kino besitzt, dem gehört die Zukunft des deutschen Volkes“ rief einmal in einer philanthropischen Versammlung, der ich beiwohnte, ein Landpastor aus. Daß es gerade ein Geistlicher war, der diesen Gedanken aussprach, überraschte mich mehr als die Uebertreibung eines guten Gedankens. Filmenthusiasten gibt es viele. Einst verteidigte sich im Berliner Tageblatt ein Kinodichter (der Name ist mir entfallen, nennen wir ihn der Kürze halber Quasselmeyer), der Goethes Faust 2. Teil für das Kino bearbeitet hatte, gegen die ihm im Tageblatt gemachten Vorwürfe mit der Behauptung, daß seine Kinobearbeitung ästhetisch und volkserzieherisch auf derselben Höhe stehe, wie das Original, woran das Tageblatt die Bemerkung knüpfte, daß es diese frohe Hoffnung nicht ganz zu teilen vermöge, da in diesem Fall die Bearbeitung von Quasselmeyer, die Verse aber von Goethe seien.

Immerhin ist zuzugeben, daß der Film eine Macht geworden ist, ein Kulturfaktor ersten Ranges, zugleich ein Spiegelbild der Zeit.

Man beachte z. B., wie jetzt überall Filme aus dem Leben der Könige und Fürsten und zwar immer mit starker Betonung ihrer Schwächen, ihrer menschlichen, vielfach nur allzumenschlichen Seiten, nicht ihrer großartigen Leistungen vorgeführt werden. So Ludwig XV. und die Dubarry, oder Heinrich VIII. und Anna Boleyn, oder „Am Hofe des Sonnenkönigs (Ludwig XIV.)“, oder „August der Starke (mit dem für ein gewisses Publikum besonders anziehenden Nebentitel: Der galante König)“. Von Ludwig I. von Bayern, dem genialen Schöpfer der bayerischen Kunst, wird ausgerechnet seine menschliche Irrung mit der Lola Montez gebracht, oder ein anderer Film behandelt in scheußlich-realistischer Weise das Drama von Mayerling, ein weiterer Film die tragische Episode Maximilians, Kaisers von Mexiko, eines Habsburgers, der ja ein Opfer der doppelzüngigen französischen Politik gewesen ist (zu welcher Tragödie der Seitensprung des Habsburgers Karl eine Art Satyrspiel bildet). Ist das System oder eine psychologische Folgeerscheinung der Staatsumwälzung? Ich glaube: beides. Das Publikum ist jetzt besonders empfänglich für die Herabsetzung der hohen Persönlichkeiten, für das In-den-Staub-ziehen der Götter, die es früher angebetet hat. Je mehr man sie früher angehimmelt hat, mit umso größerer Wollust empfindet man jetzt die Betonung der menschlichen Seiten, und es ist noch ein Ruhmesblatt des deutschen Volkes zu nennen, daß es sein Wollustgefühl im Kino austobt und nicht in den perversen Brutalitäten der Franzosen. Das Publikum freut sich also über solche Filme, und die Filmdichter erkennen den Geschmack, der ihre Kassen füllt und schaffen daher die entsprechenden sogenannten „Kunstwerke“.

Ein anderes Kapitel dieser Art bilden die Filme zur Aufklärung, nicht etwa zur religiösen, politischen, geschichtlichen, philosophischen, technischen usw. Aufklärung, sondern ausgerechnet zur sexuellen Aufklärung. Sie stehen mit dem revolutionären Wollustgefühl offenbar in naher Verwandtschaft. Daß die geschlechtliche Aufklärung Sache der Familie sei, ist ja ein Standpunkt, der schon vor der Revolution vielfach als überwunden galt. Es ist noch nicht lange her, daß man in weiten Kreisen die sexuelle Aufklärung

¹⁰ Wir vermeiden es vorläufig, dieses Stoffgebiet des näheren im Jahrbuch zu behandeln, um nicht vorübergehende Zeiterscheinungen in einem Dauerwerk niederzulegen. Der obigen, allgemeinen Betrachtung haben wir jedoch wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung gern Raum gegeben.

als ein Lehrfach der Schule forderte. Wie schön würde sich z. B. als Thema für einen deutschen Aufsatz ausnehmen: „Wie kläre ich meine Eltern sexuell auf?“ (Nebenbei bemerkt: Mein Lehrer im deutschen Aufsatz würde für dieses Thema wahrscheinlich folgende Disposition vorgeschlagen, d. g. richtiger vorgeschrieben haben: Einleitung: Die Eltern sind meistens, als aus der alten Zeit stammend, unaufgeklärt. Daher ist ihre Aufklärung im Interesse der Kinder und der menschlichen Gesellschaft notwendig. I. Teil: Die Aufklärung des Vaters, II. Teil: Aufklärung der Mutter [über die Reihenfolge kann man streiten, nähere Begründung hierfür!], III. Teil: die Aufklärung beider Eltern. Schluß, „der die Herzen der Zuhörer im Sturm erobern soll“: Apotheose der neuen Zeit).

Eine Aufklärung durch die Schule ist nicht mehr nötig, das besorgen jetzt unter anderem das Kino und die Photographien der anziehendsten Szenen vor den Eingängen der Kinotheater. Ob das folgende Geschichtchen schon eine solche Wirkung des Kinos ist, will ich nicht untersuchen, das Geschichtchen aber selbst mitteilen. Ein Lehrer der Fortbildungsschule erzählte mir in diesen Tagen, daß er der Klasse die Aufgabe gestellt habe, Sätze mit „teils, teils“ zu bilden, worauf eine Fortbildungsschülerin den Satz gebildet habe: „Meine Eltern sind teils männlichen, teils weiblichen Geschlechts.“ Damit der Leser sogleich einen Vorgeschmack für die späteren juristischen Erörterungen bekommt, werfe ich hier die Frage auf, wer für diese Anekdote urheberrechtlich geschützt ist: die Schülerin, der Lehrer oder ich, und beantworte die Frage mit: Ich. Der Nachdruck des Geschichtchens (nicht aber das Nacherzählen) wird daher verfolgt nach dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 und das Uebersetzungsrecht in alle fremden Sprachen wird vorbehalten. Oder ist der freundliche Leser der Meinung, daß der Witz dies nicht verdiene? Dann gebe ich ihn frei.

Es ist noch nicht lange her, da strotzten die Berliner Kinos von Filmen mit geschlechtlichen Problemen. Inzwischen ist man in Berlin offenbar genügend aufgeklärt (ob man es nicht schon vorher zur Genüge gewesen sei, will ich nicht untersuchen, man könnte mir sonst bayerische Voreingenommenheit im Zusammenhang mit der Einwohnerwehrfrage vorwerfen). Jetzt muß die Provinz aufgeklärt werden. Man kann denselben Gedanken auch anders ausdrücken: die abgeleierte, schon mehr oder weniger flimmerig gewordenen Filme kommen jetzt in die Provinz, dafür sind sie dann noch gut genug. So trifft sich z. B. die: „Arme Eva“ mit dem „Mädchen aus der Ackerstraße“, die „Frau mit der Vergangenheit“ illustriert den „Liebesrausch“, oder den „Kampf der beiden Geschlechter“; in Wien ist zurzeit der verbreitetste Film die „Zwei Mädchen aus Paris“. Vor kurzem wurde in Nürnberg vorgeführt der Film „Sitten und Gebräuche im Geschlechtsleben mit 60 Lichtbildern“. Hier stoße ich auf eine juristische Frage. Wenn jemand mit hochgespannten Erwartungen in dieses Kino hineingeht und nun allerlei kulturhistorische Bilder über die Gebräuche bei Verlobungen und Eheschließungen der Völker vorgeführt erhält, also nicht das, was er erwartet hat, welche Ansprüche hat er dann? Der Fall liegt ähnlich, wie bei einer Anzeige, die neulich durch die Tageszeitungen ging. Hier versprach jemand gegen Einsendung von 2 Mark die portofreie Zusendung eines Buches mit dem vielverheißenden Titel: „Was muß ein junges Mädchen vor der Ehe wissen“? Und die Einsender, (es sollen in kurzer Zeit über 20 000 gewesen sein) erhielten ein – Kochbuch übersandt. Wie oft wird auf der Kirchweih ausgerufen, „Wer unbefriedigt das Lokal verläßt, erhält an der Kasse sein Eintrittsgeld zurückgezahlt“. Es hat noch niemand auf diese Weise sein Geld zurückverlangt, geschweige denn erhalten.

Der heutige Film zielt auf Sensation, er arbeitet heute mit aufregenden, nervenaufpeitschenden Mitteln, er ist in einem offenbaren Niedergang begriffen, in der Gefahr auf den Stand des Hintertreppenromans herunterzusinken. So spielt man zurzeit in Nürnberg den Film „Der Leichenraub um Mitternacht“. Nicht genug: der Leichenraub, sondern er muß auch gerade noch um Mitternacht vorgenommen werden. Ein besonders erschwerendes Moment, wie der Jurist sagen würde. Es erinnert mich das an die Verteidigungsrede eines jungen Anwalts. Er hatte zwei Einbrecher zu verteidigen. Bei dem einen hob der Staatsanwalt besonders die Frechheit hervor, daß er am hellichten Tag eingebrochen sei und bei dem zweiten besonders den Umstand, daß er die friedliche Ruhe der Nacht zu seinem Handwerk benutzt habe. Da rief der Verteidiger aus: Ja, meine Herren, wann soll denn der Mensch eigentlich stehlen?

Wenn die durch den Krieg und die Revolution aufgerüttelten Nerven sich beruhigt haben werden, wird man wieder nach einer gesunderen Kost verlangen. Anzeichen dafür sind schon jetzt vorhanden. Das Kino falle aber nur nicht gleich wieder in ein anderes Extrem. Mit sogenannten lehrhaften, moralischen, gutgemeinten Werken wird man auf die Dauer die Kinos nicht füllen. Ebenso wie der Schüler stets lieber zu seinem Karl May, als zu einem langweiligen, von den Lehrern besonders angepriesenen (das ist für den normalen

Schüler von Haus aus verdächtig) Werk greifen wird. Das Volk wird nach wie vor eine spannende Handlung verlangen, und dafür ist auch der Film besonders geeignet. Ich entsinne mich mit Vergnügen, wie ich kurz vor dem Kriege in Südfrankreich die „Drei Musketiere“ von Dumas im Kino gesehen habe. Auch Indianergeschichten werden sich stets gut für das Kino eignen. Eine Dame, die die ersten Wochen nach Ausbruch des Kriegs in Mentone verlebt hat, erzählte mir folgendes komische Erlebnis. Eines Tages kamen die Einwohner einer Seitentales von Mentone entsetzt in die Stadt geflohen mit dem Ruf, die Preußen sind da und erzählten die furchtbarsten Dinge von dem Aussehen dieser Prussiens, bis sich herausstellte, daß die bekannte Filmfirma Pathè frères in Nizza einen neuen Film in dem Tale probiert und aufgenommen hatte, der einen Ueberfall von Indianern darstellte. Die biederen Franzosen hatten die Indianer für Preußen gehalten; in der geographischen Aufklärung sind die Franzosen ja immer weniger stark gewesen, als wie etwa in der sexuellen.

Für solche gesunde Volksnahrung im Kino würden sich auch ganz besonders Karl Mays Reiseerzählungen eignen. Wie schön würden sich z. B. im Kino die Heldentaten eines Winnetou ausnehmen! Und damit kommen wir zu dem zweiten Teil unserer Plauderei, zu einer Betrachtung von Karl May in Beziehung zum Film unter juristischem Gesichtswinkel.

II.

Der Film setzt ein „drehreifes Manuskript“, ein „fertiges Szenarium“ voraus. Diesem geht vorher die Dichtung, nach der das Szenarium angefertigt ist, falls es nicht originär im Kopf des Filmdichters entsteht. Dann folgt die Darstellung des Szenariums, deren Durchführung natürlich von den Darstellern und der Tüchtigkeit des Regisseurs abhängt. Hierauf kommt die Photographie. Die nunmehr folgende Aufführung im Theater ist an allen Orten dieselbe. Abgesehen von dieser eigentlichen Vorführung, die rein mechanisch ist, haben wir in allen diesen Vorgängen eine mehr oder weniger eigenschöpferische Tätigkeit zu erblicken. Sowohl das Dichtungswerk wie das Szenarium, wie die photographische Aufnahme der Ausführung des Szenariums haben Recht auf Schutz, selbst wenn sich noch so minderwertig sein sollten. Auf die künstlerische Höhe kommt es nach den Urheberrechtsgesetzen nicht an. Es ist dies in allen Fällen so. So werden, um ein anderes Beispiel zu gebrauchen, die Briefe Goethes an Frau von Stein ebenso geschützt wie die Briefe der Maruschka an den Kanonier Kazmarek in Döberitz (selbstverständlich auch dessen Antworten).

Im Zusammenhang mit dem Karl-May-Problem bewegt uns vor allem der Schutz gegen unbefugte Verfilmung. Die unerlaubte Verfilmung eines Schriftwerks war früher eine bestrittene Frage. Die Gesetze von 1870 und 1901 enthielten darüber nichts. Man kann daraus dem Gesetz keinen Vorwurf machen. Es bestand damals überhaupt noch keine Filmfrage, und ein Gesetzgeber kann kein Prophet sein. Es ging hier so wie seinerzeit mit dem Diebstahl an der Elektrizität. Weil die Sachverständigen nicht behaupten konnten, daß die Elektrizität eine „Sache“ sei, konnte der Diebstahl nicht unter den Wortlaut des Gesetzes gebracht werden. So war es auch mit dem Film. Die einen sagten: Wenn die Verfilmung eines fremden Schriftwerks nicht unter einen Paragraphen des Nachdruckgesetzes gebracht werden kann, so ist sie eben nicht verboten. Das war wenigstens folgerichtig, wenn auch unerfreulich. Andere quälten sich damit ab, die Verfilmung doch unter einen Paragraphen zu bringen; so sagten die einen: Der Film ist eine „Vervielfältigung“. Aber ganz sicherlich gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes, der die Fälle der Vervielfältigung ausdrücklich aufzählt. Ein sehr bekannter, vor kurzem verstorbener Gelehrter bezeichnete die Verfilmung als „aufführende Wiedergabe durch Ersatzmittel“. Nun sind wir ja an allerlei Ersatzmittel durch den Krieg gewiß gewöhnt, aber das Kino als „Ersatz“ für dramatische Aufführungen zu behandeln, ist doch eine unerlaubte Uebertreibung im Sinn des obengenannten Herrn Quasselmeyer. Es war daher gut, daß man die Lücke durch Novelle vom 22. Mai 1910 ausgefüllt hat. Diese Novelle hat dem § 12 des Gesetzes von 1901 eine Nummer 6 hinzugefügt und verbietet „die Benutzung eines Schriftwerks zu einer bildlichen Darstellung, welche das Original seinem Inhalte nach im Weg der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt“. Eine Ausnahme stellt aber der § 13 Abs. 1 fest: „Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.“

Solange also das Urheberrecht an den Schriften Karl Mays besteht, d. h. also 30 Jahre nach seinem Tode, haben die Erben bzw. der Verlag auch das ausschließliche Recht der Benutzung dieser Schriften zum

Zwecke der Kinematographie. Diese Befugnis findet aber ihre Grenze in der eigentümlichen Nachschöpfung anderer.

Es handelt sich für die Erben Karl Mays zunächst um die Frage: Ist sein Werk gegen eine Kinobearbeitung durch andere geschützt, und erst in zweiter Linie um die Frage, wie die von seinen Erben nach seinen Werken etwa hergestellten Filme geschützt sind.

Was heißt „freie Benützung mit der Wirkung einer eigentümlichen Schöpfung“? Es ist dies dieselbe Frage, wie wir sie bei der Bearbeitung von Romanen zu Dramen durch Unberechtigte zu entscheiden haben. Ich kann mich hier nicht ausführlich darüber verbreiten, meine aber, daß man nicht streng genug in der Beurteilung der „Eigentümlichkeit“ der Schöpfung sein kann. Hat die Autorentätigkeit des Bearbeiters nur eine geringe geistige Anstrengung erfordert und weicht sie im Aufbau, in der Gedankenführung, in der Wiedergabe der Handlung nur wenig vom Original ab (und das wird beim Kino meistens der Fall sein), so liegt eine bloße „Bearbeitung“ vor, die der Genehmigung der Erben Karl Mays bedarf. Nur der Urheber und seine Erben selbst können „bearbeiten“, wie sie wollen, so gut oder so schlecht wie sie wollen, aber unberechtigte Dritte sollen ihren Geist anstrengen und eine eigene künstlerische Tat vollbringen.

Ist nun die Bearbeitung unerlaubt, d. h. ohne Erlaubnis des Urhebers vollzogen und auch keine eigentümliche Schöpfung, so ist das Filmbuch widerrechtlich entstanden und verletzt das Urheberrecht des Autors, der demnach die Verwendung verbieten darf. Trotzdem besitzt ein solches Buch wieder einen eigenen Urheberschutz. Denn natürlich ist derjenige, dessen Filmbuch durch einen Dritten widerrechtlich zur Bearbeitung genutzt wird, dagegen geschützt und der unberechtigte Verfilmer macht sich dadurch nicht weniger strafbar, daß das Filmbuch selbst widerrechtlich entstanden war. Es verhält sich dies hier nicht anders als wie mit dem Dieb, der eine bereits gestohlene Sache stiehlt. Ich habe in meiner Leipziger Praxis einmal einen dänischen Autor vertreten, der von seinem Werk eine deutsche Uebersetzung veranstaltet hatte und verklagt wurde, weil er bei dieser deutschen Uebersetzung eine deutsche Uebersetzung benutzt haben sollte, die ein deutscher Autor von seinem dänischen Originalwerk widerrechtlich ohne Erlaubnis des Dänen angefertigt hatte.

Ebenso ist derjenige, der ein Filmwerk ohne Erlaubnis des Urhebers des Filmbuchs herstellt, selbst wieder gegen Dritte geschützt, selbst wenn dieses Filmbuch unerlaubt entstanden sein sollte. Er selbst handelt widerrechtlich wie schon der von ihm benutzte, unberechtigte Urheber des Filmbuches. Aber er ist selbst wieder gegen Dritte geschützt, er hat alle negativen Befugnisse des Verbotungsrechts gegen Dritte, jedoch keine positiven Befugnisse, d. h. kein Recht der Benutzung ohne Erlaubnis seines Vordermannes. Und so weiter ins Unendliche.

Die Erlaubnis eines Romanschriftstellers zur Bearbeitung seines Romans als Kinodrama schließt natürlich alle Befugnisse zu Filmzwecken in sich, d. h. nur für denjenigen, dem die Erlaubnis erteilt worden war. Da durch das Filmbuch unter Umständen ein völlig neues Urheberrecht entsteht, so richtet sich dessen Dauer auch nicht nach dem Leben des ursprünglichen Romanverfassers, sondern nach dem Leben des neuen Urhebers. Selbst wenn also Karl May 30 Jahre verstorben sein sollte, so können neue inzwischen entstandene Urheberrechte fort dauern, wie z. B. an den von den berechtigten Erben hergestellten Szenarien. Vgl. das literarische Urheberrechtsgesetz § 35. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung durch den Film, denn daß das Szenarium als Buch erscheint, wird selten vorkommen.

Der Film ist weiter geschützt als Photographie (Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907). Auch hier ist es gleichgültig, ob die Tätigkeit eine handwerksmäßige oder eine künstlerische war. Auch hier kann durch das Photographieren des Films ein neues geschütztes Urheberrecht entstehen mit negativen, aber nicht positiven Wirkungen. (Vgl. § 15 und 15a des angeführten Gesetzes mit Novelle vom 22. Mai 1910.) Das photographische Urheberrecht verbietet vor allen Dingen, daß von einem Film neue Filme durch Kontaktabzüge oder auch durch Neuaufnahmen hergestellt werden. Wer dagegen nach Ansehen eines Films selbst ein Szenarium anfertigt, den Film wieder stellt und photographiert, der erwirbt ein abhängiges Urheberrecht nach § 15 Abs. 2. Weicht das neue Werk aber so sehr von dem ursprünglichen ab, daß es als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen ist, liegt ein neuer Film vor, und gegen diesen ist der alte Filmberechtigte nicht geschützt.

Durch die Photographie können übrigens nur Werke der bildenden Kunst nachgebildet werden, nicht auch literarische. Höchstens könnte dies der Fall sein, wenn ein ganzes Gedicht oder ein Brief oder andere Textstellen (wie z. B. Ha, schweig, du Verruchte! – – Drei Tage später – –) aufgenommen werden, dann

handelt es sich um Vervielfältigungen nach § 11 des literarischen Urheberrechtsgesetzes, wobei aber ein abhängiges Urheberrecht, das photographische des § 15 Abs. 2 des Kunsturheberrechtsgesetzes, entstehen kann.

Man sieht, es gibt hier recht schwierige juristische Fragen. Einige andere sollen noch erwähnt werden: Wie ist es z. B. mit der Uebernahme von originellen Ideen? Es ist merkwürdig. Wenn irgend ein neuer Gedanke die Menschen bewegt, so taucht er auch gleichzeitig in zahllosen Filmen verwertet auf. So spukte eine Zeitlang in den Köpfen der Menge die Lehre von den Strahlen, durch die alle Kraftmaschinen ersetzt werden, oder die Idee von der Spaltung der Atome, das Ideal aller Faulpelze und verschwommenen Weltverbrüderer. Da bringt ein Film z. B. das Wort „Algolstrahlen“. Es ist zwar nicht ersichtlich, was der Stern Algol mit den Strahlen zu tun haben soll, aber je weniger man sich darunter vorstellen kann, um so geheimnisvoller klingt die Sache. Kaum ist das Wort aufgetaucht, so findet man es in allen möglichen Kinobearbeitungen; so in einem neuen Film als „Algol-Diamanten“. Noch gar nicht verfilmt ist zurzeit die „Telekinese“, die Kraft, durch die ungebildete Mädchen (denn merkwürdigerweise sind es stets Medien aus diesen Schichten) Kartoffeln und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs fliegen lassen können. Aber es wird schon kommen. Man kann dann den Spuk von Resau und Dietersheim kombinieren. In Resau flogen bekanntlich mit Vorliebe Schinkenknochen, Dietersheim bringt dann die dazu gehörigen Kartoffeln. Gegen eine derartige Benutzung von Namen und Ideen besteht kein Schutz. Ebenso wäre es, wenn man aus Karl Mays Reiseabenteuern etwa die Silberbüchse übernehmen würde (vielleicht umgewandelt in eine Goldbüchse oder in eine „Algolbüchse“). Der Urheber dieser neuen Idee brauchte sich hier nicht einmal hinter den Schutz einer eigenschöpferischen Tätigkeit zu verschanzen.

Auch die Titel sind vogelfrei. Wenn jemand z. B. eine Filmserie unter dem Titel „Karl Mays Reiseabenteuer in Babylonien“ erscheinen ließe und unter diesem Titel irgend eine Phantasie brächte, so wären Karl May und seine Erben dagegen nicht geschützt. Es sei denn, daß vielleicht eine Verunglimpfung der Persönlichkeit Karl Mays damit verbunden wäre (§ 189 Strafgesetzbuch.)

Man sieht: Das Filmrecht weist noch zahlreiche Lücken auf, wie das Urheberrecht überhaupt. Eine streng juristische Untersuchung der mit einer etwaigen Verfilmung entstehenden Fragen will ich mir für ein anderes Mal versparen. Eigenartig wäre es jedenfalls, wenn, wie mit Wagners Parsifal, so auch mit Karl Mays Schriften der Anstoß zu neuen Untersuchungen und Verbesserungen der Urheberrechtsgesetze gegeben werden sollte.

Eine von Karl May selbst gewiß am wenigsten geahnte Wirkung seines künstlerischen Schaffens!

Zusammengewürfelte Gedanken über Karl May

Von Geh. Hofrat Universitätsprofessor D. Dr. Emil Sehling

Das eigentliche Karl-May-Problem ist wohl dank der unermüdlichen Arbeit der Freunde des Dichters in der Hauptsache als gelöst zu betrachten. Bald wird das Bild Karl Mays in der deutschen Literatur als festgefügt dastehen. Trotzdem heißt es immer noch auf der Wacht sein. Ebenso wie die lebende Generation Deutschlands nicht müde werden darf, die „Schuldlüge“ von Versailles zu bekämpfen, so wird auch die lebende Generation der Verehrer Karl Mays nicht aufhören dürfen, das Schlagwort von der „Lügenschuld“ Karl Mays zu bekämpfen und auszurotten. Die nächste Generation wird dieses törichte Schlagwort, daß Karl May ein „Lügner“ gewesen sei, wohl überhaupt nicht mehr kennen und wird sich an seinen Schriften als reinen Kunstwerken erfreuen. Die Karl-May-Jahrbücher werden das ihrige dazu tun.

Das Thema Karl May ist noch lange nicht erschöpft. Der Dichter und seine Dichtungen bieten noch unendlich viel Seiten zur Besprechung. Im folgenden will ich für das Jahrbuch eine Reihe von Gedankensplittern veröffentlichen, die mir beim Lesen von älteren und neueren Schriftstellern im Vergleich mit den Werken Karl Mays entgegengetreten sind, und ich bitte den Leser wegen der kaleidoskopischen Art meiner Betrachtungen um Verzeihung.

1. Karl May war kein Seemann.

Ich will hier nicht etwa die berühmte Frage aufrollen, ob bzw. wie weit Karl May gereist ist. Auch Jules Verne hat erst in seinen spätern Jahren das Mittelmeer und auch nur dieses befahren. In den Erzählungen Karl Mays finden wir fast keine Darstellungen von Seefahrten und wenig Beschreibungen der Schönheiten und Furchtbarkeiten des Meeres¹¹. Er, der Meister der Landschaftsschilderung, er, der Verfasser der „Geographischen Predigten“, würde mit Leichtigkeit, dank seiner dichterischen Phantasie, auch das Meer in seinen Machtbereich haben ziehen können, aber er bleibt auf dem Land, er schildert die Wüste, die Felsentäler, und zwar, wo ich habe nachprüfen können, mit einer Deutlichkeit und einer Genauigkeit, daß man glauben sollte, er wäre wirklich dagewesen. – Halt! Da ertappen wir uns ja selbst auf den Gedankengängen, die zu dem bekannten, scheinbar nicht auszurottenden Vorwurf der „Lügenschuld“ Karl Mays hinführen. Deshalb dazu noch ein paar Worte. Wie wunderbar schildert Schiller in seinem Tell die Alpen, das Gebiet seines Schauspiels, den Vierwaldstättersee (dem Sänger Tells zu Ehren ragt im Vierwaldstättersee ein großer Felsblock aus dem Wasser) und doch ist Schiller niemals dort gewesen! Er hat nie ein Hochgebirge gesehen, aus dem „die Milch der Gletscher“ herabrinnt. Woher hat er diese treffenden Bilder? Einmal aus seiner dichterischen Phantasie, zum andern aus ganz nüchternen Quellen, nämlich aus fremden Büchern. In seinem Nachlaß fand man zahlreiche Notizen, Auszüge aus gelesenen Büchern. So hat er z. B. gerade die wundervolle Wendung, die „Milch der Gletscher“, irgendwoher sich aufnotiert und nachher als poetisches Bild verwendet. Wer wagt hier Schiller den Vorwurf zu machen, daß er gelogen, gestohlen habe, weil er alles so schilderte, als wenn er wirklich dort gewesen wäre? Im Gegenteil, man steht bewundernd vor seiner dichterischen Größe, und ausgerechnet bei Karl May soll das alles nicht gelten.

Karl May hätte sich mit seiner dichterischen Gestaltungskraft auch auf die See begeben können. Nach gründlichen Studien über das Seemannsleben, über die technischen Ausdrücke, ähnlich wie Jules Verne. Aber es lag ihm nicht. Er fühlte sich offenbar zu sehr als Landratte, für welche die Elbe, der ihm nächstliegende größere Strom, keine Seeluft erzeugen konnte. Nur in einem seiner Jugendwerke finde ich die Schilderung eines Sturmes und eines Schiffuntergangs mit allen furchtbaren Einzelheiten, und zwar ausgerechnet auf – der Leser erschrecke nicht! – der Mosel. Wer die Mosel nach dieser Schilderung beurteilen würde, müßte mindestens an den Aermelkanal denken. Es ist der Münchmeyer-Roman „Die Liebe des Ulanen“ ein Jugendwerk, unbedeutend, vielfach an das Kolportagehafte erinnernd und doch schon die Klauen des Löwen zeigend. Wie wundervoll ist z. B. das episodenhafte Auftreten Napoleons geschildert, der,

¹¹ Hierzu ist eine kleine Einschränkung nötig, denn Karl May hat immerhin auch mehrfach die See geschildert, z. B. in den Werken: „Am stillen Ozean“, „Kapitän Kaiman“, „Und Friede auf Erden“, „Halbblut“ (und zwar im „Kaper-Kapitän“) und „Der blaurote Methusalem“.

von Räubern überfallen, sich persönlich mit seinem kleinen Degen verteidigt! Wie prächtig ist die Gestalt Blüchers herausgearbeitet!

Wie gesagt, Karl May war kein Seemann. Wie ganz anders begärdet sich dagegen ein zeitgenössischer Schriftsteller, der manchem unserer Leser ebenfalls bekannt sein wird: Robert Kraft. Kraft hat zahlreiche Erzählungen geschrieben. Ich nenne hier „Wir Seezigeuner“, „Nobodys Abenteuer“, „Das zweite Gesicht“, „Untersee-Teufel“ usw. usw. In allen diesen zeigt er eine geradezu ungeheure Phantasie, gegen die Alexander Dumas, Jules Verne, Maurus Jókai, und sogar Karl May selbst verblassen. Seine Phantasie geht an die Grenze des Möglichen, vielfach darüber hinweg. Sie ist ungezügelt. (Ich will die Ursache dafür nicht untersuchen.) Seine Werke haben stellenweise kolportagehafte Züge und ragen doch wieder weit darüber hinaus; aber alles atmet echte Seeluft. Seine „Seezigeuner“ z. B. sich so würzig, ähnlich wie man in Zolas „La Terre“ den Geruch der Erdschollen verspürt. Kraft arbeitet, wie Jules Verne, mit den modernsten Errungenschaften der Technik. Seine Phantasie erfindet Maschinen, die vielleicht in tausend Jahren von den Menschen erfunden werden. Er bearbeitet naturwissenschaftliche Fragen, wie künstliche Erzeugung neuer Früchte durch Kreuzungen. Er behandelt psychologische Probleme. Wie bei E. T. A. Hoffmann spielen rätselhaft erscheinende Erscheinungen, wie das zweite Gesicht eine Rolle. Sie werden alle auf naturwissenschaftlichem Wege zu erklären versucht. Karl May bringt nichts von alledem. Nur sein Henrystutzen ist – so wie er ihn schilderte – eine etwas übermenschliche Erfindung, aber alles andere ist bei ihm Natur, seine Menschen sind von Fleisch und Blut, seine Schriften bleiben stets gesunde Kost, während diejenigen von Robert Kraft zuweilen ein überreiztes, überspanntes Wesen tragen, und häufig an E. T. A. Hoffmann erinnern (man denke z. B. an den Klabautermann in den „Seezigeunern“!). Sie scheinen mir für die Jugend größtenteils ungeeignet. Trotz der tief sinnigen und höchst eigenartigen Betrachtungen, die Robert Kraft in seine Werke einstreut, fehlt ihm die einheitliche tief religiöse Weltanschauung, die Karl Mays Werke gerade für die heranwachsende Jugend so wertvoll erscheinen läßt.

2. Was für ein Landsmann war Karl May?

Wenn wir es nicht wüßten, so würden ihn seine Schriften verraten. Nur ein Deutscher kann so gerecht gegen andre Nationen sein, gerecht bis zur Selbstverleugnung. Das Gerechtigkeitsgefühl (das beim Deutschen bis zur krankhaften Rechthaberei ausgebildet ist) bringt es mit sich, bei Fremden die Vorzüge ans Tageslicht zu stellen, selbst auf Kosten des eignen Volkes. Das deutsche Volk wird es nie zu dem Satz bringen „*Wright or wrong, my country*“, es wird vielmehr immer erst fragen, ob es auch recht sei, was es tue. Dadurch ist zur Zeit auch seine Aengstlichkeit beim Auftreten Frankreich gegenüber bedingt; zum Teil ist allerdings auch ein gutes Stück Knechtssinnes dem Deutschen angeboren und wird durch seine traurige Geschichte noch weiter entwickelt. Mit allen diesen Schwächen schilderte vor hundert Jahren ein jetzt ziemlich unbekannt gewordener, aber sehr bedeutender Schriftsteller die Deutschen. Ich meine Sealsfield (ein amerikanischer Deutscher). So finden wir in seinem einst berühmten Roman „Norton oder die große Tour“ (Bd. I, 40) folgende Schilderung der nach den unglücklichen napoleonischen Zeiten ausgewanderten Deutschen:

„Beim ersten Anblick gewahrte man, daß es Kinder des unglücklichen Landes waren, die seit so vielen Jahren die Erde mit ihrem Blut zu düngen, die Welt mit ihrer Nacktheit und ihrem Elend anzuekeln bestimmt zu sein scheinen; eines jener Bilder so vieler Unterwürfigkeit, wie wir sie auf den Werften unserer Seestädte häufig als Exemplare dieser Nation zu schauen bekommen und die uns bereits wider Willen gezwungen haben, der unbegrenzten Hospitalität unseres Landes Schranken zu setzen.“ (Aehnliche Gedanken an zahlreichen andern Stellen; gelegentlich auch günstigere Urteile. S. 48, 55, 60, 63, 64, 72, 79, 81, 130.)

Heute sind gerade 100 Jahre verstrichen, seit Sealsfield schrieb; wieder ist ein Krieg mit Frankreich verloren und wieder beginnt die deutsche Auswanderung. Werden diese Auswanderer wieder in die Sealsfieldschen Niederungen herabsteigen? Hoffentlich haben die glücklichen Jahre seit 1870 das deutsche Selbstbewußtsein genügend gefestigt!

Wie lieb malt dagegen Karl May seine Deutschen! Kein anderes Volk hat einen Old Shatterhand in seiner Literatur aufzuweisen, einen Helden, der nur aus Liebe zur Romantik reist, der aus reiner selbstloser Nächstenliebe sich in die gefährlichsten Abenteuer stürzt, der seine besiegten Feinde nur betäubt aus reiner Empfindsamkeit, weil es nicht edel sei, die Schwächen seines Gegners auszunützen. Ist das nicht erst deutsche Sentimentalität, Mangel an Wirklichkeitssinn? Allerdings verwandt zur „Gefühlsduselei“ – Fremde nennen es politische Dummheit – die die deutsche Politik auf die 12 Punkte Wilsons hereinfallen ließ.

Wie schildert z. B. Cooper seine Indianer? In ihrer ganzen natürlichen Wildheit, Grausamkeit, Verschlagenheit und Tücke, als echte Naturkinder, bei denen jeder Vorteil zur Vernichtung des Feindes gilt. Zwar hat er in seinen beiden Mohikanern auch edle Erscheinungen der roten Rasse gezeichnet, in seinem Unkas haben wir eine Art Vorbild des Winnetou vor uns, aber Cooper hat sie ausdrücklich als Ausnahmen, als letzte ihrer Art geschildert, während May seine anständigen Indsmen als den Normaltypus hinstellt, als von Haus aus gute Naturkinder, die von den Weißen verdorben oder zur Grausamkeit getrieben worden sind; er kann sich in seiner deutschen Schwärmerei die Menschen von Haus aus nur als gut vorstellen.

Niemals wird man bei May gehässige Bemerkungen über andere Nationen finden, wie sie Cooper z. B. in reichlichem Maß den feindlichen Franzosen zukommen läßt. Zwar ist May nicht blind für die Schwächen der Fremden, aber wenn er z. B. in geradezu mustergültiger Weise die faulen Spaniolen, die Mexikaner schildert, so nimmt das doch niemals gehässige Form an, es liegt vielmehr der Spott des lachenden Philosophen vor. Echt deutsch.

Daß Karl May ein Sachse ist, wissen wir. Aber auch die zahlreichen, so echt sächsischen Redewendungen, die Vorliebe für sächsische Eigenarten, würden ihn verraten.

3. May war kein Jurist und hatte auch keine juristischen Neigungen.

Zwar bergen seine Bücher zahlreiche juristische Fragen, und ich behalte es mir für eine künftige Plauderei vor, darauf näher einzugehen; wenn man einen Shakespeare vor das Forum der Jurisprudenz gezogen hat, warum soll man einem Kleineren dieses Schicksal ersparen? Aber May geht den juristischen Fragen aus dem Weg, selbst wenn sie einen Kernpunkt seines Romans, einen Ausgangspunkt bilden sollten. Uebrigens sind gerade die Ausgangspunkte seiner Erzählungen dichterische Meisterstücke. Da sitzt sein Held in Kairo vor dem Kaffee im Begriff, nach Europa abzureisen, ein Streit vor dem Kaffeehause, und schon ist er in einen Befreiungskrieg gegen den Mahdi verwickelt; ein Landmesser muß für die Eisenbahn Land vermessen, ein Streit mit Indianern, und mitten sind wir im „Winnetou“; der alte Student, der blaurote Methusalem, geht in seiner deutschen Universitätsstadt, die so treffend gezeichnet ist, daß man meinen könnte, der Dichter habe selbst in ihr studiert, zum gewohnten Frühschoppen, ein Brief, und nicht lang darauf finden wir ihn im Kampf mit chinesischen Seeräubern. Der Ausgangspunkt ist hier eine Erbschaftsangelegenheit. In einer andern Reiseerzählung ist der Erbschaftsprozess der Timpeschen Erben – übrigens ein echt sächsischer Familienname – die äußere Veranlassung der Umrahmung von allerlei Abenteuern. Der Jurist hätte gern mehr von diesem spannenden Erbschaftsprozess vernommen. Der Dichter hüllt sich in Schweigen. Freilich sind seine Abenteuer jedenfalls unterhaltender zu lesen.

4. Die Behandlung des Grausamen ist bei Karl May gemäßiger als bei anderen Phantasten.

Soweit Karl May überhaupt gelegentlich Grausamkeiten schildert, gehören sie im innersten Wesen zur Sache; sie werden nie übertrieben, sie werden stets als gerechte Strafe dargestellt und besonders von der jugendlichen Lesewelt geradezu als Erlösung empfunden und auch mit Befriedigung aufgenommen. Ja selbst wenn der Uebeltäter den Krokodilen vorgeworfen wird, empfindet man kein Mitleid mit ihm, er hat es redlich verdient. Die Strafe tritt bei Karl May erst ein, wenn der Faden der Erzählung so weit gesponnen ist, daß sie einen solchen Abschluß erheischt, weil, wie ein boshafter Kritiker einmal gesagt hat, der Stoff zu einem weiteren Band nicht mehr ausreicht. Die Todesstrafe wird bei Karl May als Sühne empfunden, sie hat daher einen sittlichen Charakter und wirkt eher beruhigend als das Gegenteil.

Wie ganz anders ist die Behandlung des Grausamen bei Robert Kraft! Hier erschienen Todesstrafen, Folterqualen nicht immer als Erlösung, als Sühne, sondern zuweilen als Selbstzweck der Darstellung; aus der Lust an der Schilderung des Unheimlichen sind sie geflossen, sie wirken daher häufig nervenaufregend. Glücklicherweise verschwinden dergleichen bei Kraft in der großen Masse des verschiedenartigsten Stoffes.

Wieder ganz anders behandelt Sir John Retcliffe (ein auch heute noch vielgelesener Schriftsteller) das Grausame in seinen „historisch-politischen Romanen“, z. B. in seinem „Sebastopol“, einem gerade heute, wo der türkisch-griechische Konflikt die allgemeinen europäischen Gegensätze enthüllt, wo Smyrna an allen Ecken brennt, wieder recht lesbaren Roman, dort fließt das Blut in Strömen. Der Verfasser tut dies aus dem offenen Bestreben heraus, die unverhüllte Wahrheit zu sagen; er umgibt seine Darstellung, insbesondere diejenige der diplomatischen Vorgänge, mit dem Heiligenschein des besonders Eingeweihten (wie später mit großem Geschick Gregor Samarow) und will auch die Greuel historisch getreu, wenn auch romanhaft, wiedergeben. Auch Retcliffe wirkt aufregend und spannend, nicht selten aber auch abstoßend.

Karl May hat vor beiden Autoren und zahlreichen anderen das voraus, daß er spannend wirkt, ohne aufzuregen; er ist eine richtige Krankenunterhaltung, auch wenn er Grausames schildert. Der Leser weiß von Anfang an, daß, wie drohend und gefahrvoll die Lage auch erscheint, der Held sich doch aus ihr herausziehen wird. Auf die Art der Lösung des Streitfalls, auf die Art der Befreiung aus der Gefahr ist man bei ihm gespannt, das Kind mit unbewußter, der Erwachsene mit bewußter Neugierde. Man braucht bei ihm nicht, wie bei andern Romanen, den Schuß zu lesen, ob alles gut ausgeht, „ob sie sich kriegen“; nein, es geht bei seinen Romanen so, wie bei den O-Beinen: anfänglich glaubt man, sie kriegen sich nicht, und nachher kriegen sie sich doch. Und darum wirken sie, trotz aller Spannung, so wohltuend und befriedigend (nämlich die Romane!).

5. Robinson und Old Shatterhand.

In diesen Tagen feierte ein Buch den 200. Jahrestag seines Erscheinens, ein Buch, das heute noch so beliebt ist, wie am 25. April 1719, als es erschien: Der Robinson Crusoe des Daniel Defoe. Worin liegt der Erfolg dieses Buches begründet und worin wurzelt seine schier unverwüßliche Kraft?

Ist es etwa das traurige Schicksal des jungen Mannes, der allein, auf eine wüste Insel verschlagen, sein Leben dahinbringt, ohne Aussicht, jemals seine Eltern und seine Heimat wiederzusehen, das die Kindesseele immer wieder neu erregt, das tiefe menschliche Mitgefühl? Das wäre, glaube ich, ganz falsch geurteilt. Für die Schicksale eines Mitmenschen hat das Kind nur ganz geringes Gefühl. Wenn man einem Kind die Geschichte des Prometheus erzählen würde, der aus Liebe zu den Menschen das himmlische Feuer stahl und dafür an den Felsen geschmiedet wurde, damit die Adler des Zeus seine stets nachwachsende Leber fräßen, so würde das Kind für die Qualen des Mannes kein sonderliches Verständnis zeigen, vielleicht sogar die Adler bedauern, weil sie immer Leber essen müssen. In einem Schulaufsatz über die Frage „Was ist in den letzten Ferien besonders Komisches vorgekommen?“ schrieb ein Schüler: „als mein Bruder vom Baum fiel und den Arm brach“.

Ein englischer Kritiker meinte, an dem *lying like truth*, in der Erfindung glaubwürdiger Ereignisse, liege das große Geheimnis der Erfolge Defoes. Das ist aber ganz gewiß verfehlt. Ob Selkirk wirklich gelebt und alles wirklich erlebt hat, was Defoe beschreibt, ist uns doch heute wirklich völlig gleichgültig. Ob Karl May wirklich überall da gewesen ist, ob sein Old Shatterhand, sein Winnetou wirklich gelebt haben, ob der Henrystutzen wirklich alle Male getroffen hat, das ist doch alles gleichgültig, oder sollte es vernünftigerweise sein.

Nein, das ewig Menschliche ist es, was den Robinson unsterblich gemacht hat. Es ist das Mitleid für den Menschen, der nackt und bloß in die Welt gesetzt, lediglich auf seinen Verstand angewiesen, sich alle Dinge erobert, und im Kampf mit der Natur Sieger bleibt. Dieses unwillkürliche Miterleben der ganzen Menschheitsgeschichte, das ist es, was die Phantasie des Kindes fesselt. Robinson hat nichts; er erfindet alles, was er braucht, er windet sich aus allen Gefahren heraus, ganz allein. „Vieles Gewaltige lebt, doch nichts ist gewaltiger als der Mensch“, sagt Sophokles, und das klingt und singt in der Kindesseele beim Lesen des Robinson. Daher erlahmt auch sofort das Interesse an dem Buch da, wo weitere Menschen auftreten, wo Robinsons Leben sich einigermaßen behaglich gestaltet hat.

So ein Stück Robinson sind auch die Helden Karl Mays. Auch für sie gibt es keine Lage des Lebens, der sie nicht gewachsen wären; für sie gibt es keine Schwierigkeiten, für die sie keine Lösung wüßten. Sie helfen sich überall ganz allein durch, nur ihr Scharfsinn schafft aus dem Nichts die besten Lebensbedingungen, aus eigener Kraft bleiben sie Sieger über Menschen und Natur. Rousseau wollte seinem Emile als einziges Buch den Robinson in die Hand geben. Ob er ihm heute nicht auch die Schriften Karl Mays in die Hand geben würde?

Old Shatterhand und die Schwester Winnetous

Eine juristische Plauderei

Von Geh. Hofrat Universitätsprofessor Dr. jur. et theol. Emil Sehling

Eine der lieblichsten und reizvollsten Figuren, die die Dichterhand Karl Mays gezeichnet hat, ist die Schwester Winnetous. Die rührende Zuneigung zu ihrem Bruder, die aufkeimende Liebe zu dem Freund ihres Bruders und das schmerzvolle Entsagen nehmen unsere ganze Seele gefangen. Unterstellen wir einmal, der Dichter hätte ihr ein gütigeres Schicksal zudedacht, Old Shatterhand hätte ihre Liebe erwidert und der Bund wäre geschlossen worden. Welche eherechtlichen Verhältnisse hätten sich ergeben?

I.

Wäre die Ehe Old Shatterhands rechtlich zulässig gewesen, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen, und welche Folgen hätte eine solche Ehe gehabt? Es handelt sich um Fragen des sogenannten internationalen Familienrechts, die sich hier um so eigenartiger gestalten, weil die Ehe eines Europäers mit einer Farbigen in Betracht gekommen wäre.

Zunächst ist zu erörtern: nach welchen Grundsätzen ist die Gültigkeit einer solchen Ehe zu beurteilen, welches Recht hat zu entscheiden? Antwort: dasjenige Recht, dem die Beurteilung unterstellt wird. Wird die Ehe in Nordamerika Gegenstand eines Rechtsstreits, dann das nordamerikanische Recht; wäre dagegen die Familie Old Shatterhand nach Sachsen übergesiedelt und wäre die Frage der Gültigkeit vor dem Landgericht Dresden zur Beurteilung gelangt, dann das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zwar ist 1902 im Haag ein Abkommen über die Eheschließung unter den zivilisierten Staaten abgeschlossen worden, aber an diesem Abkommen hat sich Amerika nicht beteiligt. Uebrigens stehen sowohl das deutsche BGB. wie das Haager Abkommen auf dem Standpunkt, daß für die Fähigkeit zur Eheschließung jeder der beiden Verlobten nach dem Recht seiner Staatsangehörigkeit zu beurteilen sei. Dies dürfte wohl auch der Standpunkt der amerikanischen Gerichtshöfe sein, denn ein Gesetz darüber besitzt Nordamerika nicht.

Also entscheidend ist das Recht der Staatsangehörigkeit. Für Old Shatterhand daher das deutsche BGB. Nach diesem hätte der Ehe ein Hindernis nicht entgegengestanden. Zwar ist in Deutschland eine starke Strömung hervorgetreten, die die Ehen zwischen Deutschen und Andersfarbigen (man hatte Ehen mit Neger in unsern Kolonien im Auge) verboten wissen wollte, und diese Strömung hatte sogar zu einem Antrag im Reichstag geführt. Der Antrag ist aber abgelehnt worden. Auch in Amerika, wo doch das Volksempfinden die Ehen von Weißen mit Farbigen entschieden ablehnt, sind diese Ehen, soweit mir bekannt, in keinem der Staaten verboten. (Bekanntlich kann ein jeder Staat in Nordamerika sein Recht selbständig regeln, soweit nicht der Bundesstaat eingreift.)

Für die Apatschin wäre das Recht ihrer Staatsangehörigkeit in Betracht gekommen. Behandelte Amerika sie als amerikanische Staatsbürgerin, so das amerikanische Common law, das kein Hindernis enthält. Wurde dagegen den Indianern in ihren Reservationen ihr eignes Recht gelassen, so wäre das Recht der Apatschen anzuwenden. Dieses wird sich wohl kaum von dem anderer Naturvölker unterscheiden, und manches ist uns ja auch bekannt, insbesondere auch durch Karl Mays Erzählungen, die vor dem Richterstuhl der Wissenschaft im wesentlichen noch immer stand gehalten haben. Freilich ist es schwierig, in den Geist fremder Völker einzudringen. Mir hat einmal der Sohn eines Missionars der Hereros erzählt, daß sein Vater trotz über 30jährigem ständigen Leben bei und mit den Hereros über manche ihrer Anschauungen sich noch nicht habe Klarheit verschaffen können. Wie sehr müssen wir nach solchen Erfahrungen jene glücklichen Reisenden bewundern, die nach kaum vierwöchiger Gesellschaftsreise in der Lage sind, tiefgründige Vorträge über Sitten und Gebräuche fremder Völker zu halten!

Bei den Indianern gilt nicht die Familie, sondern das Geschlecht, die Sippe. Winnetou war der Geschlechtshauptling. Seine Zustimmung zur Ehe seiner Schwester war notwendig und mußte erkauf werden, denn es gilt die Kaufehe. Im übrigen ist die Stellung der Frau bei den Indianern keineswegs die einer Geknechteten. Es herrscht vor klugen Frauen genau solche Achtung wie in Europa. Vielweiberei ist nur den Häuptlingen erlaubt. Und es soll auch bei den Indianern vorkommen, daß bei Groß-Reinemachen der

„Graue Bär“ seinen Wigwam verlassen muß und nachher nicht einmal etwas sagen darf, wenn ihm alle Skalpe durcheinander gebracht sind!

Wenn Old Shatterhand bei den Apatschen geblieben und selbst Apatsche geworden wäre, so hätte er die Gewalt des Ehemanns nach dem Recht der Apatschen ausüben können, denn das deutsche BGB., das an sich die Verhältnisse zu regeln gehabt haben würde, wäre bei den Apatschen kaum in Anwendung gebracht worden.

Nach dem Recht der Apatschen hätte aber vielleicht doch noch ein Ehehindernis bestanden. Old Shatterhand war doch Blutsbruder Winnetous geworden. Durch diese Blutsbrüderschaft wurde nicht nur das innigste Freundschaftsverhältnis, sondern ein wahres Verwandtschaftsverhältnis gegründet. Old Shatterhand war damit in das Geschlecht Winnetous eingetreten und gehörte damit demselben Totemverband an, das heißt dem Geschlecht, das durch ein bestimmtes Tier als Bild der Abstammung von denselben Ahnen gekennzeichnet ist. Ob innerhalb dieses Verbandes nicht geheiratet werden durfte, vermag ich nicht zu entscheiden, da die Literatur über diese Frage keine Auskunft gibt. Nimmt man aber diesen Fall an, so wäre der Ehe eine rechtliche Schranke gezogen gewesen, vorausgesetzt, daß die Eheschließung bei den Apatschen stattgefunden hätte.

Für die Form der Eheschließung gilt – das ist ein Gemeingut des internationalen Privatrechts – das Recht am Ort der Eheschließung. Hätte der Vorgang bei den Apatschen stattgefunden, so würden die dort üblichen Förmlichkeiten genügt haben, sonst wäre in Amerika nach dem Common law jeder Geistliche einer anerkannten Religionsgesellschaft zuständig gewesen. Kein solcher aber hätte die Ehe mit einer Heidin eingeseget. Winnetous Schwester hätte also vorher zum Christentum übertreten müssen.

II.

Besonders fesselnd wäre die Rechtsfrage geworden, wenn die Eheschließung auf deutschem Boden, sagen wir mal in Kötzschenbroda, stattgefunden hätte. Der dortige Standesbeamte wäre in die Lage versetzt worden, das Recht der Apatschen anzuwenden. Er hätte sich im nahegelegenen Radebeul bei dem Kenner Karl May als Sachverständigem Rat holen müssen; denn ich glaube kaum, daß in der Juristenschaft Sachsens sonst ein Sachverständiger (für das Recht der Apatschen!) zu finden gewesen wäre. Nach dem Recht der Apatschen wäre vielleicht das einzige Ehehindernis das des Totems gewesen. Hier erhebt sich eine weitere Rechtsfrage: hätte der deutsche Standesbeamte überhaupt dieses Ehehindernis beachten dürfen? Es ist ein anerkannter Rechtssatz, daß ein deutscher Richter oder Verwaltungsbeamter einen Satz des ausländischen Rechts, den er an sich nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts anzuwenden hätte, dann nicht anwenden darf, wenn er gegen sittliche Grundanschauungen unseres Volkes oder gegen Grundsätze unseres öffentlichen Lebens verstößt. Wenn z. B. dem Vizekönig von Aegypten, der sich bei einer Reise durch Europa einen Teil seines Harems mitgenommen hat, eine seiner Damen mit einem Europäer durchbrennt, so darf der deutsche Beamte bei Klage des Aegypters das in Aegypten geltende Sklavenrecht nicht zugrunde legen.

Wie hätte es nun hier mit dem Totem gestanden? Daß diese Verwandtschaft auf Anschauungen beruht, die uns Deutschen fremd sind, würde an sich zur Ablehnung noch nicht genügen, aber sie beruht auf Anschauungen, die unsern religiösen Grundsätzen völlig widersprechen. Denn sie führt letzten Endes auf die Vorstellung der Seelenwanderung in Tiere zurück. Tierkultus und Totemismus hängen innigst zusammen. Daß auch die Germanen in ihrer sippschaftlichen Phase vom Tierkultus nicht frei waren, ist anzunehmen. Warum hat die christliche Kirche von den Sitten der alten Deutschen z. B. so ganz besonders das Pferdefleischessen bekämpft? Weil das Pferd dem Wotan heilig war und Opferzwecken diente. Die Kirche hat uns damit den Abscheu vor dem Pferdefleisch eingepflicht, der an sich gewiß ganz unberechtigt ist, und der heute langsam wieder verschwindet. Immerhin liegen diese Anschauungen der Germanen so weit zurück, daß man ein Zurückgreifen auf den Totemismus in Kötzschenbroda wohl nicht mehr als erlaubt betrachten dürfte. Die Ehe wäre also gültig gewesen. Und nur, wenn einmal im Stamm der Apatschen die Nichtigkeit der Ehe geltend gemacht worden wäre, z. B. wenn Old Shatterhands Kinder einen Erbanspruch auf Onkel Winnetous Nuggets geltend gemacht hätten, wäre die Grundfrage vielleicht wieder aufgerollt worden.

Ob die eherechtliche Gewalt bei den Apatschen sich nach dem Muster Siegfrieds ausgestalten durfte, von dem Kriemhild einmal klagt,

Auch hat er also zerbleuet meinen Leib,
bleibe dahin gestellt.

Man denke sich einige Bilder dieser Ehe aus! Die Visitenkarten der Frau hätten wahrscheinlich gelautet:

Frau Old Shatterhand
geborene Winnetou

Oder (da sie zweifellos Frauenrechtlerin geworden wäre): Frau Old Shatterhand-Winnetou. Zu beachten: das „Old“ bezieht sich nur auf Shatterhand!

Wer weiß, wie sich diese zarte Blume ausgewachsen hätte, wenn sie erst einmal richtig gemerkt hätte, welche Rechte – im Gegensatz zu denjenigen der Apatschen – das BGB. der Ehefrau einräumt! Und wer weiß, ob dann der Dichter nicht gezwungen gewesen wäre, von einer Lösung der Ehe zu berichten, und zwar wegen bösslicher Verlassung, sofern er nämlich seinen Old Shatterhand auf die vielen Reisen geschickt und die Frau dabei im Radebeuler Wigwam zurückgelassen hätte.

III.

War die Ehe gültig, so wären die aus der Ehe geborenen Kinder eheliche Kinder. Sie hätten ohne weiteres auch die Staatsangehörigkeit ihres Vaters gehabt. Wenn die Kinder also etwa, als Nachkommen der roten Rasse, rot auf die Welt gekommen wären, so hätten wir einmal den Fall von roten Sachsen erlebt, eine sonst gerade in Sachsen nicht übliche Erscheinung.

IV.

All diesen Fragen ist Old Shatterhand aus dem Weg gegangen, und alle seine Freunde und Verehrer sind es mit ihm, und zwar dank der Feinsinnigkeit seines dichterischen Schöpfers Karl May.

Trotz aller Begeisterung, die der Dichter der indianischen Welt entgegenbringt, trotz aller wunderschönen Ausführungen über das Unrecht der weißen Rasse an der roten, trotz aller seiner Rechtfertigungsbemühungen für das rote Volk und seine Taten, trotz aller seiner herrlichen Lobpreisungen auf die alles versöhnende Menschenliebe, hat Karl May es mit richtigem Gefühl vermieden, seinen Helden in die Ehe mit der Schwester seines Blutsbruders einwilligen zu lassen. Dieser banale Schluß wäre nicht nur eine dichterische Unfeinheit gewesen, er würde auch dem Empfinden des deutschen Lesers widersprochen haben. Er würde auch die Zuneigung, die der Leser bisher für die zarte Blume und für die rührende Zärtlichkeit des Bruders, der die Empfindungen seiner Schwester ahnt, aber auch die ablehnenden Gefühle seines Blutsbruders würdigt, empfunden hatte, nicht nur nicht gesteigert, sondern vielmehr abgeschwächt haben. Jetzt fühlen wir doppelt mit dem schönen Naturkind, das seinen innigsten Gefühlen entsagen muß; ein tragisches Opfer der Rassegegensätze, die auch der Dichter, trotz seiner Verehrung für die rote Rasse, achtet. Vielleicht unbewußt. Aber gerade das ist das Geniale.

Karl Mays indianischer Liebesroman schließt tragisch oder wenigstens dramatisch. Der Konflikt wird poetisch und in einer Weise gelöst, die unser gesundes Empfinden nicht verletzen kann. Der Mensch hat sich dem Schicksal zu beugen, auch der Dichter.

Das künstlerische Seitenstück dazu ist ein zweiter Versuch des Dichters, den Unterschied der Rassen zu überbrücken. Sam Hawkens, der Lehrmeister und Begleiter Old Shatterhands, ist nicht so zartfühlend, so feinempfindend wie sein Schüler und Schützling Old Shatterhand. Er will unbedingt ein indianisches Mädchen heimführen. Aber auch hier läßt der Dichter es nicht zu einer Ehe kommen. Sam ist selbst indianischen Frauen zu häßlich. Sie erteilen ihm – buchstäblich – einen Korb.

So folgt auf den Ernst der Scherz, wie bei den großen griechischen Dichtern auf die Tragödie das Satyrspiel.

Juristische Fragen bei Shakespeare und Karl May

Von Geh. Hofrat Universitätsprofessor Dr. jur. et theol. Emil Sehling

In der Gestaltungskunst Karl Mays bewundere ich fast nichts so sehr als seine Einleitungen, seine wunderbaren und wundervollen Ueberleitungen zum eigentlichen Thema. Wenn uns seinerzeit in den deutschen Aufsätzen oft nichts größere Schwierigkeiten bereitete als die Einleitung, die nicht zu groß, nicht zu klein, vom Inhalt des Aufsatzes nicht zuviel verraten und doch den Leser sanft und vorsichtig auf das kommende Gräßliche vorbereiten, vom Allgemeinen (sagen wir einmal: von der Bedeutung der deutschen Sprichwörter insgesamt) zum Besonderen (z. B. kein Sprichwort aber ist inhaltsreicher als dasjenige, welches den Gegenstand usw.) hinführen sollte – bei Karl May wird die Schwierigkeit spielend überwunden. Bei ihm wird das Unmögliche Ereignis. Im blauroten Methusalem z. B. geht der alte Bruder Studio wie gewöhnlich nicht zum Kolleg (denn er hat alles zum Examen Nötige längst hinter sich gebracht; nur dieses letztere selbst nicht), sondern zum Frühschoppen: da kommt ein Brief und schon finden wir ihn im Kampf mit chinesischen Seeräubern, die ihm statt Examensfragen Stinkbomben an den Kopf werfen. Auf diese antwortet er aber doch noch besser als er auf jene geantwortet haben würde, wenn ihn das Schicksal Professoren statt Seeräuber (Zöpfe kommen bei beiden vor) vorgeworfen hätte. Andere Beispiele dieses ebenso sprunghaften wie reizvollen Uebergangs zum Hauptthema findet der Leser bei Karl May in Hülle und Fülle; er möge nur in seiner Bücherei nachlesen, und die etwa dort noch fehlenden Bände Karl Mays für sich und seine Nachkommen nachschaffen.

Ich will heute einmal versuchen, es Karl May in dieser Beziehung gleichzutun, um von einem eigenartigen Ausgangspunkt aus, ganz überraschend zum eigentlichen Thema zu gelangen. Ich bin so ehrlich, meine Absicht von Hause aus anzukündigen. Der geneigte Leser möge beurteilen, ob mir diese (mit etwas Tam-Tam angemeldete) Ueberraschung gelungen ist, er möge ferner beurteilen, ob meine Einleitung nicht als Gedankenflucht, sondern als freie dichterische Vorbereitung auf das kommende Gräßliche beurteilt werden darf, mit einem Wort, ob mir die Nachahmung Karl Mays gelungen sei. (Das war bisher eine Einleitung zur Einleitung!)

Max Grube, der berühmte Schauspieler und Dramaturg, hat einmal in den Leipziger Neuesten Nachrichten Erinnerungen an seine Leipziger Zeit veröffentlicht und darin zahlreiche bekannten Persönlichkeiten, wie z. B. meinen verehrten Lehrer Otto Stobbe erwähnt. Zu Karl May hat Max Grube nicht die geringsten Beziehungen gehabt, und er spricht von ihm in diesen seinen Erinnerungen auch kein Sterbenswörtchen. Aber gerade darum benutze ich diese seine Erinnerungen als Ausgangspunkt für meinen Karl-May-Aufsatz, eben um dem Leser das Sprunghafte meiner Karl May nacheifernden Phantasie vor Augen zu führen. Besonders liebevoll beschäftigt sich Grube mit dem Chirurgen Thiersch. Er berichtet, daß dieser große Gelehrte mit Vorliebe Grimmsche Märchen in Gesellschaft vorgelesen habe. Ferner, daß es ihm ein Hauptspaß gewesen sei, auf die vor seiner Wohnung haltenden Droschkenkutscher aus seinem Fenster Erbsen herabzuschießen; da die Droschkenkutscher damals auf den Böcken ihrer Droschken hätten stillsitzen und Hüte aus festen Material hätten tragen müssen, so hätten die sicher treffenden Wurfgeschosse ein knallendes Geräusch, gleichzeitig aber auch kräftige Revanche-Ausdrücke der Kutscher hervorgerufen und über beides habe sich der ernste Forscher und kühne Chirurg in kindlicher Fröhlichkeit vor Lachen ausschütten können; da die Droschkenkutscher dies wußten und nachher stets mit Bier reichlich bewirtet wurden, so hätten sie ihrer Phantasie in Kraftausdrücken die Zügel schießen lassen, soweit sich dies mit ihrer angeborenen sächsischen Höflichkeit irgendwie in Einklang habe bringen lassen. Aber, so fügt Max Grube hinzu, Thiersch machte auch bessere Witze und erzählt dann eine Anekdote, die ich seinerzeit in ähnlicher Gestalt in Leipzig wiederholt habe erzählen hören. (Was natürlich noch kein vollgültiger Beweis für ihre Wahrheit zu sein braucht.) Der König von Sachsen pflegte jährlich in Leipzig Hof zu halten und dabei auch die Vorlesungen einzelner Professoren mit seinem Besuch zu beehren. Die so ausgezeichneten Professoren versuchten natürlich dem König etwas besonders Fesselndes zu bieten, obwohl der König eigentlich die normale Vorlesung des betreffenden Tages hören wollte. Von dem Juristen Adolf Schmidt, der römisches Recht nach der ältesten Methode vortrug und die ganze Stunde diktierte, wird die Anekdote

erzählt, daß er aus Anlaß des Königlichen Besuchs seinem Stundendiktat lediglich dadurch eine Bereicherung und eine besondere Würze gegeben habe, daß er der üblichen Anrede „Meine Herren“ ein „Eure Majestät“ vorgesetzt und dann in seiner Weise mit „Groß-Römisch-A“ fortgefahren sei. Einmal wollte der König Thiersch beehren. Der vorausgeschickte Adjutant unterbreitete den Wunsch des Königs, wenn möglich eine Amputation vorgeführt zu sehen. Thiersch erschien diese Zumutung als eine Art Entweihung seiner Wissenschaft und er versuchte Ausflüchte. Aber dem bestimmten Wunsch war hier nicht zu entgehen, so fügte er sich, gab aber dem Hof eine Art Lehre, denn als die Amputation des Beines mit gewohnter Meisterschaft vollzogen war, wandte er sich mit einer Verbeugung zum König und fragte: „Befehlen Majestät auch noch das andere Bein?“

Soweit Max Grube über Thiersch. Ich füge hinzu: Thiersch machte nicht nur gute Witze, sondern er war sowohl ein hervorragender Chirurg, Gelehrter und Lehrer, als auch ein geistvoller Feuilletonist. So hat er u. a. einige reizvolle und belehrende Aufsätze über Hamlet veröffentlicht, die er „Medizinische Glossen zum Hamlet“ nannte und worin er die Todesart des alten Hamlet, ebenso wie Ophelias wirklichen und Hamlets verstellten Wahnsinn vom Standpunkt des Mediziners aus behandelt. Wenn nun ein Mediziner medizinischen Problemen in den Werken Shakespeares nachgeht, warum soll nicht einmal ein Jurist die juristischen Fragen bei Shakespeare durchforschen? Keine Geringeren als Rudolf v. Ihering und Josef Kohler haben dies auch bereits getan. Und wenn von Kohler und v. Ihering Shakespeare behandelt wird, warum soll nicht einmal ein Geringerer das gleiche mit Karl May unternehmen? Nach der Gleichung: Es verhält sich Ihering zum Verfasser dieses Aufsatzes wie Shakespeare zu Karl May. Eine Gleichung mit vier bekannten Größen, wobei Größe natürlich nur als mathematischer Ausdruck aufzufassen ist.

Und damit sind wir beim Thema angelangt: Juristische Probleme bei Shakespeare und bei Karl May.

I.

Wir beginnen mit Shakespeare. Juristische Probleme bei Shakespeare!

Wer denkt dabei nicht sofort an den Kaufmann von Venedig, an den wunderlichen Rechtsstreit zwischen dem edlen Antonio und dem rachsüchtigen Shylock? Die hier aufgeworfene Rechtsfrage hat Ihering zur Behandlung gereizt und mußte ihn, den Verfasser des „Kampfes um das Recht“, naturgemäß besonders reizen. Auch Karl May ist ein solcher Kämpfer um das Recht. Gerade im Kampf um das Recht entstehen zahlreiche seiner Erzählungen; dieser Kampf ist der Ausgangspunkt der wunderbaren Taten seines Helden. „Dem Armen hilfreich beizustehen“, der Wahrheit und dem Recht in selbstloser Nächstenliebe zum Sieg zu verhelfen und bei dieser Hilfe die Gebote des Christentums nicht zu verleugnen, das sind die zwei obersten Grundsätze aller Handlungen in seinen Ich-Romanen und sie streifen häufig genug juristische Probleme. Allerdings so eigenartige Fragen, wie sie Shakespeare aufrollt, solche Prozesse wie den im „Kaufmann von Venedig“, der uns das Blut erstarren macht, dessen dramatische Steigerung uns in seinen Bann schlägt, dessen Lösung uns wie eine befreiende Tat erscheint, bietet Karl May nicht. Die juristischen Probleme bei Karl May sind anderer Art. Bleiben wir aber einmal zunächst bei Shakespeare!

Die Frage, ob Shylock recht oder unrecht hatte, ob die Entscheidung, die das Gericht von Venedig nicht selbst zu treffen wagte, sondern einem blutjungen, bartlosen Doktor der Rechte übertrug, und die dieser so überraschend fällt, juristisch einwandfrei gewesen ist oder nicht, wird der Nichtjurist leicht anders zu beurteilen geneigt sein als der Jurist. Denn wem möchte nicht das Herz zerspringen vor Freude, daß dem auf seinem Schein bestehenden blutdürstigen Fanatiker vom Richter nicht willfahrt wird? Aber die Stimme des Herzens ist nicht immer die Stimme des Rechts.

Wie stellt sich Ihering zu der Entscheidung, die da lautet: „Dein Schein ist gültig, aber er gibt dir nur Anrecht auf Fleisch, nicht auf Blut, nicht auf einen einzigen Tropfen Blutes“? Ihering (Kampf ums Recht. 4. Aufl., S. 59) führt aus: „Dem Dichter steht natürlich frei, sich seine eigene Jurisprudenz zu bilden und wir wollen es nicht bedauern, daß Shakespeare dies her getan oder richtiger die alte Fabel unverändert beibehalten hat. Aber wenn der Jurist dieselbe einer Kritik unterziehen will, so kann er nichts anderes sagen: Der Schein war an sich nichtig, da er etwas Unsittliches enthielt. Der Richter hätte ihn also von vornherein aus diesem Grund zurückweisen müssen. Tat er es aber nicht, ließ der weise Daniel die Urkunde trotzdem gelten, so war es ein elender Winkelzug, ein kläglicher Rabulistenkniff, dem Mann, dem er bereits das Recht zugesprochen hatte, vom lebenden Körper ein Pfund Fleisch auszuschneiden, das damit notwendig verbundene Vergießen des Blutes zu versagen.“

Bei aller Achtung vor Ihering kann seinen Ausführungen nicht beigetreten werden. Freilich im Endergebnis ist ihm beizustimmen. Die Entscheidung ist juristisch unhaltbar. Denn wenn das Recht auf das Pfund Fleisch bestand, so mußte die Rechtsordnung auch die Möglichkeit zur Durchführung gewähren. „Wem das Gesetz ein Recht verleiht, dem verleiht es auch die Mittel der Durchführung“, sagt das Preußische Landrecht. Der junge Doktor im Kaufmann von Venedig leistet sich einen Kniff, ähnlich wie Salomon in dem Prozeß um das Kind, aber keinen Richterspruch. Nach Ihering hätte er entscheiden müssen: „Du hast überhaupt kein Recht, dein Schein ist nichtig, denn er verstößt gegen die guten Sitten (Bürgerliches Gesetzbuch § 138) und deswegen ist die Klage abzuweisen.“ Aber diese Gedankenführung ist falsch, sie wäre richtig, wenn der Prozeß Shylocks in unsern Tagen gespielt hätte. Wir Heutigen arbeiten ja im breitesten Maß mit den Begriffen der guten Sitten, Treu und Glauben, wir werten z. B. deshalb die Hypotheken auf, wir werten die Kriegsanleihen ... Verzeihung! ... Vor dem Forum der Rechtsgeschichte versagen aber solche Gesichtspunkte. Ebenso wenig wie wir uns gefallen lassen würden, daß die Helden Schillers in neuzeitlichen Gewändern die Bühne betreten – Wallenstein etwa mit roten Generalstreifen, Tell mit Skiern – ebenso wenig wollen wir juristische Fragen anders als nach dem Rechtsempfinden der Zeit beurteilt wissen, in der die Stücke spielen, nicht etwa der Zeit, in welcher der Dichter lebt, noch weniger der Zeit, in der wir selbst leben – wenn anders solche Fragen überhaupt vor das Forum der geschichtlichen Rechtswissenschaft gezogen werden sollen und nicht vielmehr ausschließlich vor den Richterstuhl der Dichtkunst gehören.

Ob die Forderung Shylocks berechtigt gewesen sei, muß also nach dem Standpunkt beurteilt werden, den das Recht der Zeit einnahm, in der die Personen nach dem Willen des Dichters leben. Und da verhält es sich nun mit den Rechtsansprüchen Shylocks ganz anders als es die der Rechtsgeschichte Unkundigen, von der modernen Neurasthenie angekränkelten Menschen annehmen. Solche Rechtsgeschäfte, wie sie Antonio mit Shylock abschließt, waren nach dem Rechtsempfinden vergangener Jahrhunderte durchaus zulässig und gültig. Wie man seinen ganzen Körper in die Schuldknechtschaft verkaufen konnte, so konnte man auch einzelne Teile verkaufen oder verpfänden. Ein Nachklang an diese alten Rechtssätze ist die noch heute übliche Redensart: „ich wette (= verpfände) meinen Kopf.“ Früher hatte man seinen Kopf im gegebenen Fall wirklich verloren. Richard Wagner hat im Siegfried bei dem Rätselspiel zwischen Wotan und Mime diesen Rechtsgedanken ganz richtig verwertet.

Daher ist auch der Gedanke des Fleischpfandes ein uralter Bestandteil der Weltliteratur. Er findet sich in persischen, in indischen Quellen (vgl. Simrock, Die Quellen des Shakespeare. 2. Aufl., I, 218 ff.) und hat sich schnell im Abendland verbreitet. In Westschottland wird die Sache so erzählt, daß der Gläubiger dem Schuldner einen Streifen Haut vom Kopf bis zu den Füßen ausschneiden dürfe; in Bosnien mit der Lesart, daß der Gläubiger ein Stück von der Zunge abschneiden dürfe, in Größe einer Drachme. (In beiden Gestaltungen ist es die Frau des Schuldners, die die befreiende Lösung findet.) Das Märchen finden wir wieder in den Gesta Romanorum und im Pecorone des Giovanni Fiorentino aus dem 14. Jahrhundert. In den Gesta Romanorum und bei Fiorentino ist die Fleischpfandsage schon mit der Liebesgeschichte vereint, und zwar so, daß bei beiden die Geliebte verkleidet vor Gericht auftritt. In den Gesta hat der Geliebte selbst den Vertrag unterzeichnet, bei Fiorentino ist ein Freund der Bürge; bei Fiorentino ist der Darleiher bereits ein Jude. Man sieht, Grundidee und Einzelheiten hat Shakespeare, wie auch sonst diesen Vorbildern entnommen. Auch die Lösung. Sie ist keine juristische. Sie ist ein Trick. Aehnlich wie in der jüngeren Edda Loki seinen Kopf an einen Zwerg verwettet, und als dieser ihm den Kopf abschlagen will, darauf aufmerksam macht, daß er zwar den Kopf, aber nicht den Hals verwettet habe.

II.

Wenn ich einen persönlichen Beitrag zur Beurteilung des Shylock-Prozesses liefern darf, so ist er der folgende.

Ich möchte zunächst auf den Unterschied von Schuld und Haftung aufmerksam machen, eine Erkenntnis, die wir erst der neueren germanistischen Rechtswissenschaft zu verdanken haben. Haftung ist die Unterwerfung unter die Zugriffsmacht dessen, dem nicht geleistet wird, was ihm geleistet werden soll, und zwar ein vertragsmäßig eingeräumtes Zugriffsrecht. Eine persönliche Haftung verstrickt den Körper, so daß sich der Gläubiger an ihn wie an ein Pfand halten darf. Nach der Strenge des alten Rechts verfiel daher der Haftende, aber nicht Erfüllende dem Zugriff des Gläubigers mit Leib und Leben. Dieser konnte mit ihm nach Willkür verfahren, ihn töten oder verstümmeln. Der Haftende konnte auch ein einzelnes persönliches Gut für

die Schuld einsetzen, also auch einzelne Teile des Körpers. Diese Unterscheidung von Schuld und Haftung, bei der also nur der haftende Gegenstand Objekt des Zugriffs war, ist indogermanisch, nicht bloß germanisch. (Gierke, Deutsches Privatrecht. III, 174.)

Aber auch dieser Erklärungsversuch befriedigt nicht. Denn dem Gläubiger wird ja im Prozeß Shylock die Zahlung der Schuld in Geld angeboten, ja sogar in mehrfachem Betrag. (Ich nehme natürlich reales Angebot an, nicht bloß wörtliches.) Er besteht aber trotzdem auf seinem Haftungsgegenstand. Das widerspricht jedoch ebenso dem alten Gedanken von Schuld und Haftung, wie der römischen und modernen Lehre von Bürgerschaft und Pfand. Wenn dem Gläubiger auch nach Fälligkeit, die Zahlung der Schuld, sei es seitens des Hauptschuldners, sei es seitens des Bürgen real angeboten wird, so muß er diese Zahlung annehmen (denn das ist immer die eigentlich geschuldete Leistung) und er kann sich nicht mehr an den Haftungsgegenstand bzw. an Bürgen und Pfand halten.

Der Vertrag zwischen Antonio und Shylock ist ganz anders aufzufassen. Es liegt gar keine Haftung, es liegt keine Bürgerschaft für ein Darlehen vor, sondern vielmehr ein selbständiger eigenartiger Vertrag: Gegen sofortige Bezahlung einer bestimmten Geldsumme erwirbt Shylock das Recht, an einem bestimmten Tage dem Schuldner ein Pfund Fleisch auszuschneiden, falls er an diesem Tage die Summe nicht zurückzahlt. Shylock hat das Recht auf ein Pfund Fleisch erworben. Dieses Recht ist aber resolutiv bedingt, es erlischt, wenn der Schuldner an einem bestimmten Tag die Summe zurückzahlt. In unserem Fall ist diese Bedingung nicht eingetreten, das Recht steht also dem Shylock unbedingt zu. Faßt man die Sache so auf, so hat Shylock ganz recht, wenn er die Annahme der Summe oder des Mehrfachen der Summe ablehnt. Er hat jetzt das unangreifbare Recht auf ein Pfund Fleisch erworben und braucht nicht nachträgliche Zahlung anzunehmen. In diesem Sinne haben auch die Juristen in den Quellen des Shakespeare offenbar die Sache aufgefaßt. So sagen die *Gesta Romanorum* (nach der Uebersetzung von Gräße, II, 157) ganz richtig: Es war aber das Recht des Gesetzes so, daß, wozu sich einer willig verbunden hatte, das mußte er also ausrichten, und in der Erlanger Ausgabe der Handschrift von 1342 heißt es: *Ait iudex: Karissime! illum juvare non potes quia lex hujus regni dictat, quod, sicut homo se voluntarie obligaverit, sic sine contradictione iudicium recipiat, si conventionem non impleverit.*

Bei Fiorentino heißt es daher (nach der Uebersetzung Simrocks): „In Betracht, daß Venedig das Land des Rechtes sein wollte.“

Deshalb verweisen auch in beiden Quellen die Richter den Schuldner auf den freien Willen des Gläubigers und deshalb wird auch versucht, seine Habsucht zu erwecken (was namentlich bei Fiorentino sehr anschaulich geschieht), und deshalb bringt Shakespeare die schönen Ausführungen über die Gnade. Da aber alles dies nichts hilft, so ist der Vertrag auf das Pfund Fleisch zu erfüllen. Daher muß denn durch eine rabulistische Auslegung des Vertrags, durch eine streng wörtliche Interpretation desselben (Fleisch, aber nicht Blut), eine Lösung gesucht werden. Diese Lösung ist natürlich juristisch falsch, denn ein Pfund Fleisch ohne Blut gibt es nicht. Aber wie in den Vorbildern, so gibt sich auch bei Shakespeare sonderbarerweise der Kläger ohne weiteres damit zufrieden und auch die Zuhörer klatschen Beifall. Shylock hat recht, wenn er im ersten Teil des Prozesses ausruft „weiser und gerechter Richter!“ Gratiano aber hat unrecht, wenn er im zweiten Teil nach der endgültigen Entscheidung frohlockend den Juden verhöhnt, indem er ihn nachäfft „O weiser und gerechter Richter!“ Auch sonst noch finden sich in der Entscheidung ganz unjuristische Punkte. Der junge Doktor entscheidet z. B., übrigens auch schon in den Quellen Shakespeares, daß Shylock ein Pfund Fleisch herausschneiden dürfe, nicht mehr – aber sonderbarerweise auch nicht weniger; das ist deswegen unjuristisch, weil der Gläubiger sowohl auf die ganze Leistung wie auf einen Teil davon selbstverständlich verzichten kann.

Der Doge von Venedig, der Gerichtsherr, der in den Quellen Shakespeares nicht auftritt, spielt eine ziemlich klägliche Rolle, er erinnert an den Greis, der sich nicht zu helfen weiß. Er will den Prozeß vertagen, wenn der auswärtige Doktor nicht zum Prozeß kommt, dem die Venediger die Entscheidung übertragen haben in der Hoffnung, er werde eine Lösung finden, die sie selbst nicht zu finden wagen. Der Doktor kommt zwar nicht selbst, aber er schickt einen Vertreter, und zwar einen ganz jungen, und sofort läßt der Doge diesen die Entscheidung fällen. Uebrigens führt der zuerst angerufene Rechtsgelehrte bei Shakespeare den nicht italienisierten Namen Balthasar, und auch das ist echt deutsch, daß er dem Rat schreibt, er habe selbst viele Bücher nachgeschlagen, aber nichts gefunden.

III.

Zahlreiche Versuche sind gemacht worden, um die Entscheidung bei Shakespeare zu erklären und zu rechtfertigen. Von philosophischen Deutungsversuchen sehe ich ganz ab. Simrocks Versuch, die Lösung aus dem Gegensatz des *jus strictum* und *jus aequum* im römischen Recht abzuleiten, ist ganz unhistorisch und verfehlt. Andere finden die Erklärung in dem Kampf des formalen Rechts mit dem natürlichen Recht; in diesem Kampf liege der Grundgedanke des Dramas (Ulrici, Rötischer). Kohler führt den Gedanken aus, daß wir es bei Shakespeare mit der weltbewegenden Vorstellung des Fortschrittes zu tun haben; jeder Fortschritt sei aber eine individuelle Ungerechtigkeit; so erleide Shylock Unrecht und müsse es leiden, weil der Zeitgeist neuen menschlicheren Gedanken Bahn breche. Und der Dichter sei durch das Genie der unbewußte Verkünder neuer Begriffe, in ihm schwinde der neue Geist.

Ich meine, man müsse sich viel unbefangener zu dem Drama stellen. Weder das Pathos Kohlers, noch die nüchterne Kritik Iherings, noch die unjuristische Betrachtung Simrocks, noch die kunstreichen Lösungsversuche anderer Ausleger des Dichters werden m. E. dem unbewußt schaffenden Genie vollkommen gerecht. Nicht als Jurist will Shakespeare beurteilt sein. Wir haben nicht in zweiter Instanz über das Urteil zu Gericht zu sitzen und zu entscheiden, ob der Richterspruch erster Instanz richtig war, wir haben vielmehr nur zu beurteilen, ob dem Dichter die beabsichtigte dramatische Wirkung gelungen sei. Es ist daher auch für unser Thema ganz gleichgültig, ob Shakespeare juristische Kenntnisse besessen hat oder nicht, worüber die Ansichten bekanntlich auseinandergehen. Er tritt uns nur als Dichter entgegen und will nur als solcher beurteilt sein.

Shakespeare fand die bekannten Vorbilder, er entnahm ihnen die Grundgedanken und die meisten Einzelheiten, auch den Prozeß und die Lösung. Auch die Begründung. Weder er noch seine Vorbilder haben sich um die Richtigkeit dieser Begründung gekümmert, sie begnügen sich mit dem einfachen Satz, was jemand versprochen hat, muß er halten; und lediglich durch die Auslegung des Vertrages wird Antonio gerettet. Dies ist nicht erst bei Shakespeare der Fall, wie Kohler meint, sondern findet sich genau so schon in den älteren Vorlagen. Der neue Zeitgeist, von dem Kohler spricht, schwingt also schon in den Vorlagen von 1342, die selbst wieder auf ältere Vorlagen zurückweisen. Schon hier wird der Widerspruch zwischen dem formalen Recht und dem Menschlichkeitsgefühl empfunden. Daher enthalten alle schon die entschuldigenden Bemerkungen: Das Gesetz ist nun einmal so. Oder wie es der Wirt im Florentino so glänzend formuliert: *Faccisi troppo ragione* (man übt hier [in Venedig] zu viel Recht). Shakespeare ist in dieser Begründung auch nicht einen Schritt über seine Vorbilder hinausgegangen. Wie wunderschön singt er zwar, als echter Dichter, über die Gnade, aber eine andere Lösung des Prozesses als seine Vorbilder fand auch er nicht. Und konnte sie nicht finden, er hätte sich ja sonst ganz der dramatischen Wirkung beraubt. Shakespeare verarbeitet jene alten Märchen, ohne sich überhaupt irgendwie um juristische Vorstellungen und Fragen zu kümmern. Und er verarbeitet diese Märchen, was niemals vergessen werden darf, – zu einem Lustspiel. Die Zeitgenossen Shakespeares haben sich offenbar besonders über die Ueberlistung Shylocks ergötzt. Es ist überliefert, daß Burbadge, der Freund Shakespeares, die Shylock-Rolle komisch gespielt hat und so ist es daher auch wahrscheinlich, daß Shakespeare diese ganze Rolle lustspiel-gerecht aufgefaßt wissen wollte. Daß der Prozeß gut ausgehen würde, mußte der Zuhörer schon aus dem Titel Lustspiel entnehmen, daß der Jude geprellt werden würde, war für das zeitgenössische Empfinden völlig klar. Und daß der schlaue Shylock, der nach Shakespeare den Antonio durch die Erklärung, es geschehe alles nur zum Spaß, in die Falle gelockt hat (übrigens eine Besonderheit bei Shakespeare, die auch einen Anhaltspunkt zu einer juristisch einwandfreien Lösung hätte geben können), mit seinen eigenen Waffen geschlagen wurde, das mußte auf die zeitgenössischen Hörer besonders lustig wirken. Man beachte auch das lustspielartige Auftreten der Geliebten, von denen sich der Schreiber noch bei Gericht ein ganz possenmäßiges Benehmen leistet. Es wird den Hörern viel zugemutet, wenn sie glauben sollen, daß der Doge von Venedig einem Doktor, der noch nicht einmal den Stimmbruch hat und der sich auch noch einen ebensolchen Sekretär mitbringt, einen solche Prozeß überträgt. Das ist eben alles nur aus dem Märchen und aus dem Lustspiel heraus verständlich und zu ertragen.

Daß das Genie Shakespeares gelegentlich auch einige echte, prachtvolle juristische Gedanken vorbringt, soll nebenbei bemerkt sein. Wie schön spricht Antonio (Ausgabe Schlegel, VI, 188/89) über das kanonische Zinsverbot, das er, wie die Kanonisten, mit der Ertraglosigkeit des Geldes rechtfertigt! Auf die Verwendung

der Frageartikel hat schon Kohler aufmerksam gemacht. Solche juristische Einzelheiten waren offenbar Gemeingut aller Gebildeten und setzen wohl besondere Rechtsstudien nicht voraus. Wie poetisch, aber auch wie wenig juristisch dagegen ist z. B. wieder die Gebührenfrage behandelt. Wir haben es eben mit einem Lustspiel zu tun.

Alle Fragen, die wir behandelt haben, gehören also nicht vor das Forum der Jurisprudenz, sondern vor das der Poesie. Maßgebend ist nur, ob die Dichtung poetisch und dichterisch wirksam ist. Erlaubt ist dem Dramatiker alles, was bühnenwirksam ist. Daher darf er auch in neuzeitlichen Stücken Szenen, die in Gerichtssälen spielen, ohne juristisch einwandfreie Aufmachung behandeln; ob der Prozeß etwa vor ein Geschworenengericht oder vor ein großes Schöffengericht gebracht wird, ob der Fall juristisch einwandfrei behandelt wird, ist nicht das Entscheidende. Wer juristische Rechtsfragen richtig erörtern will, gehe in die *Practica* meiner Kollegen, wer sich unterhalten will, gehe ins Theater!

Die geschichtliche Echtheit in Ehren. Sie hat in der Dramatik ihre Grenzen. Keiner der Helden Schillers hat in Schillerschen Versen gesprochen. Wir können keine der Personen Shakespeares in der Sprache ihrer Zeit reden lassen, wir würden sie nicht verstehen. Dramen sind nicht philologische Uebungsstücke (wenigstens nicht für Nichtphilologen), Dramen sind keine Sammlungen von Rechtsfällen (wenigstens nicht für Nichtjuristen), Dramen sind vielmehr Schöpfungen der freiwaltenden Phantasie und des dichterischen Genies. Der Prozeß Shylocks spielt nicht in unseren Tagen vor dem Landgericht I Berlin, sondern im Mittelalter, im zauberumwobenen Dogenpalast. Der Dichter soll natürlich nicht ganz unmögliche Lösungen bingen, die infolgedessen dichterisch abstoßend und als plumpe Zumutungen an die Zuhörer ihren Zweck verfehlen. Ob aber die Entscheidung juristisch völlig richtig ist, ist Nebensache. In dem Volksmärchen wird Faust vom Teufel geholt, weil er seinen Vertrag unterschrieben hat, bei Goethe wird Faust gerettet, aber nicht etwa, weil der Vertrag mit dem Teufel gegen § 138 des BGB. verstößt, sondern Goethe hat eine echt dichterische Lösung gefunden, die hinaufführt in das Reich der Metaphysik, kurzum, der Dichter hat bei Goethe gesprochen, nicht der Jurist. Und so spricht auch bei Shylock der Dichter und nicht der Jurist.

IV.

Wie ist es nun mit Karl May? Ich will heute nur ein einziges Rechtsproblem herausgreifen, das von Karl May oft und mit Vorliebe behandelt wird und das zugleich auch die Grundidee eines der größten Dramen Shakespeares bildet. Die Brücke von Shakespeare zu Karl May soll kein geringeres Werk als Hamlet schlagen.

Der geneigte Leser wird zunächst überrascht sein, wenn ich behaupte, daß zahlreiche Erzählungen Karl Mays dasselbe Leitmotiv für die Handlungen der Beteiligten zugrunde liegt, wie für den Prinzen von Dänemark. Ausgerechnet Hamlet, „das Höchste, was menschlicher Tiefsinn und menschliche Imagination je im Drama geschaffen hat“ (Kohler), ein Werk, an das Goethe nur „heranzutupfen“ wagt und die einfachen Reiseerzählungen Karl Mays sollen dieselbe Grundidee aufweisen? Und doch ist es so.

Allerdings müssen wir uns erst über die Grundidee des Hamlet klar sein. Und das ist nicht ganz so einfach wie bei den Erzählungen Karl Mays. Denn zur Erklärung Hamlets besteht eine ganze Literatur. Wieviel Versuche zur Lösung des Charakters Hamlet sind nicht schon gemacht worden? Bekannt ist die Erklärung Goethes, das tragische Schicksal Hamlets sei es, daß ihm eine Tat auf die Seele gelegt werde, der er nicht gewachsen sei. Hamlet ist der Held der Tatenlosigkeit, sagt die gewöhnliche Meinung. Die Ueberfülle der Reflexion oder die Verzweiflung an der Menschheit seien es, die Hamlet zur Tatenlosigkeit veranlassen, sagen andre; der Zwiespalt zwischen der blutgetränkten Heidenwelt und den Geboten des Christentums binde die Seele Hamlets, sagen wieder andre – doch ich will auf die Fülle dieser Lösungsversuche nicht eingehen, ich will überhaupt nicht mehr bei Shakespeare verweilen, sondern das seinem Hamlet und vielen Reiseerzählungen Karl Mays gemeinsame Grundmotiv behandeln, und das ist – die Blutrache. Hamlet ist die Tragödie der Blutrache.

Der ermordete Vater hat keine Ruhe im Grabe, als Geist erscheint er und verlangt vom Sohn die Ausübung der Blutrache. Und nun kommt der Konflikt: die Mörder sind seine eigene Mutter (denn nach richtiger Ansicht ist sie mitschuldig) und sein Oheim. Das Schwanken Hamlets erklärt sich nun leicht, er schwankt zwischen der Pflicht gegenüber dem Vater und der Pflicht gegenüber der Mutter. Der hier behandelte Konflikt ist keineswegs neu. Der Leser weiß, daß schon die Griechen ihn in der Orestie behandelt haben. Auch Orestes schwankt, aber bei ihm siegt die Idee der Blutrache; wegen des Mordes an

der Mutter verfolgen ihn die Erynnyen, das personifizierte Gewissen. Der menschliche Gerichtshof, der Areopag, wagt zwischen den beiden Pflichten nicht zu entscheiden. Da erscheint die Göttin und entscheidet zu des Bluträchers Gunsten; die Pflicht der Blutrache steht höher. In der Hamlet-Tragödie geht der Held an diesem Konflikt zugrunde, er bricht im Kampf gegen die Instinkte der Blutrache – und das ist die Seele des Dramas – zusammen, nachdem noch der große Dichter die Feinfühligkeit besessen hat, selbst den Geist vor dem Mord an der eigenen Mutter seine warnende Stimme erheben zu lassen; „Dein Gemüt ersinne nichts gegen deine Mutter!“ Ob dem Dichter zugleich eine Lösung des Widerspruchs zwischen den gewaltsamen ethisch-juristischen Anschauungen der älteren Zeit über die Blutrache und den Anschauungen einer späteren Zeit, welche die Blutrache als den Zwecken eines geordneten Staatswesens zuwiderlaufend betrachten mußte, vorgeschwebt hat, oder ob wir im Hamlet das Ringen der Institute des Mutterrechts und des Vaterrechts zu erblicken haben (wie auch gelehrt wird), das bleibe alles hier ununtersucht.

Viel einfacher liegen die Dinge bei Karl May! Hier ist keine Komplikation der Konflikte wie in der Orestie und im Hamlet, hier spielen sich die Vorgänge, die aus der Blutrache resultieren, einfach, wie im wirklichen Leben, ab – oder, nicht doch – sie spielen sich nur zum Teil so ab; der Dichter Karl May gibt ihnen stets eine eigenartige Wendung, er führt das Motiv bis kurz vor das tragische Ende, aber die endgültige Lösung ist auf höchster Sittlichkeit, auf feinstem modernen Empfinden aufgebaut, sie ist eine echt-dichterische und eine tief-religiöse, richtiger christliche.

Um das würdigen zu können, seinen zunächst einige allgemeine Bemerkungen über die Blutrache und die mit der Blutrache verbundenen Rechtsverhältnisse erlaubt.

Die Blutrache ist ein durch Sitte, Religion und Recht geheiligtes universalhistorisches Rechtsinstitut. Sie ist die älteste Form der Kriminaljustiz, allen Völkern, Natur- wie Kulturvölkern bekannt. „Sie ist keine regellose Rache, die der Sättigung der Leidenschaft dient, sondern sie ist eine durch Rechtsgewohnheit geregelte und normierte Rache, eine Rache, bei der feststeht, wie weit sie zu gehen hat, wie und durch wen sie zu geschehen hat. Sie ist ferner nicht nur Befriedigung der Racheleidenschaft, sie gilt zugleich als Pflicht, als ernste heilige Pflicht, insbesondere des Sohnes für die an dem Vater verübte Unbill, sie gilt als eine Pflicht, heilig genug, um zur wichtigsten Lebensaufgabe des Sohnes zu werden, die alle andern Lebensaufgaben zurückdrängt. Sie steht in Verbindung mit der religiösen Anschauung, daß der Tote keine Ruhe finde, bis die Rache vollzogen sei.“ (Kohler.) Deswegen begeht auch der Bluträcher selbst keine strafbare Handlung, und, wer ihn in Ausübung der Blutrache hindert, wer insbesondere den der Blutrache Verfallenen schützt, verfällt selbst der Blutrache. Die Blutrache ergreift ganze Familien (so bei den Germanen), ganze Stämme.

Gemildert tritt sie uns schon dort entgegen, wo der Täter sich durch Zahlung eines Preises von der Schuld befreien kann (es ist dies das Wergeldsystem in den Volksrechten der Germanen), wobei allerdings erst in späterer Entwicklung der Bluträcher verpflichtet ist, den Blutpreis anzunehmen. Sitte und Gesetzgebung haben die Institution bekämpft, ohne sie völlig ausrotten zu können; sie besteht in Corsica noch heute. Ganz besonders verbreitet war und ist sie noch bei den Arabern. Mohammed hat sich vergeblich bemüht, diese furchtbare Leidenschaft seines Volkes zu bekämpfen; in zwei berühmten Stellen des Koran, namentlich in der 17. Sure, hat er zwar die Blutrache selbst nicht verboten, aber zur Mäßigung bei ihrer Ausübung ermahnt. „Ist aber jemand ungerechterweise getötet worden, so geben wir seinem Anverwandten die Macht, zu rächen; dieser darf aber den Beistand des Gesetzes nicht mißbrauchen, um die Grenzen der Mäßigung bei Erschlagung des Mörders zu überschreiten.“ Es wäre auch ein vergebliches Bemühen Mohammeds gewesen, diese Einrichtung zu verbieten, die so tief im Volkscharakter wurzelt, daß sie ganze Geschlechter ausrottet und noch heute ungeschwächt fortbesteht.

Für einen feinen Beobachter wie Karl May lag es nahe, diese Haupttriebfeder arabischer Abenteuer und Fehden dichterisch zu verwerten. Und so finden wir sie zahlreichen seiner Erzählungen zugrunde gelegt. Und wie zutreffend und geistvoll zugleich sind die Variationen, die das ungeschriebene Recht der Blutrache darbietet, geschildert! Ich greife, um nicht zu breit zu werden, drei Erzählungen Karl Mays heraus.

„Im Reiche des silbernen Löwen“ I, 276 ff., findet sich das dritte Kapitel überschrieben „Der Löwe der Blutrache“. Kara Ben Nemsis ist bei seinem Freunde Halef zu Besuch. Zwischen den Haddedihs und einem andern Beduinenstamm, den Scherarat, besteht Blutrache; bei einem Abenteuer fangen die Haddedihs einen Scherarat, lassen ihn aber laufen, weil Kara Blutvergießen vermeidet, nur Halef hat ihm wegen frecher Bemerkungen über den christlichen Glauben mit der Peitsche das Gesicht durchgezogen; der Verletzte verschwindet mit der Verwünschung, daß der Scheba el Thar, der Löwe der Blutrache, sie verschlingen

möge. Die Verwünschung wäre fast, und zwar fast wörtlich in Erfüllung gegangen. Die drei Helden fallen in die Hände eines Stammes der Scherarat und diese sind nicht so edelführend wie Kara, sondern wollen die Blutrache ausüben, auch an Kara Ben Nemsi, da er sich in die Beduinen-Angelegenheit hineingemischt und auf Seiten der Haddedihi gekämpft hat. Ganz korrekt beschließt in der Erzählung der Rat der Ältesten, was mit ihnen geschehen soll. Einen Blutpreis nimmt man von gewöhnlichen Kriegeren; von solchen Helden nimmt man das Blut; sie werden verurteilt, eines Löwenpaares Herr zu werden, das in einer Ruine sein Quartier hat und von dort aus die Herden beunruhigt; man hofft, daß der „Löwe der Blutrache“ sie verschlingen werde. Kara nimmt im Vertrauen auf seine Gewehre das Urteil an, unter der Bedingung, daß sie, wenn sie die Löwen töten, frei abziehen dürfen. Die Löwen werden getötet; die Scherarat feiern Kara und Genossen trotz der Blutfreundschaft als Helden und lassen sie ziehen. Der Scheik gibt ihnen aber noch die Warnung mit auf den Weg, daß sie bei der nächsten Begegnung sich wieder als Blutfreunde gegenüberstehen würden.

„Im Reiche des silbernen Löwen“, Bd. II (III), S. 339 ff. ist das vierte Kapitel überschrieben „Ein Bluträcher“. Der Blutpreis soll mit dem Leben bezahlt werden (S. 381), die Sache geht aber ganz anders aus. Der Bluträcher entsagt der Blutrache gegen die bisher Verfolgten und wirft sie allein auf den Helden Kara, der sie an Stelle der bisherigen Schuldner allein auf sich nimmt (S. 533).

In dem Band „Auf fremden Pfaden“ behandelt eine ganze Erzählung „Blutrache“ (S. 259 ff.) unser Thema, und hier nimmt das Problem einen für Karl May besonders charakteristischen Ausgang. Der Gefangene liegt wehrlos vor dem Bluträcher, er fleht nicht um sein Leben, sondern bittet, da ihm nach dem Verlust seines Kindes nichts mehr am Leben liegt, um die Wohltat einer Kugel. Das macht den Bluträcher stutzig, denn eine Wohltat will er seinem Feind nicht erweisen, und er blickt ratlos auf Kara Ben Nemsi. Dieser fordert ihn ironisch auf: „Schieß ihn tot oder nimm das Messer!“ Das setzt ihn in noch größere Verlegenheit, denn er wollte Rache, aber ein Henker zu sein, einen Wehrlosen zu töten, das fiel ihm nicht ein. Kara fährt fort, seine Seele, seine Bluträcher-Instinkte zu bekämpfen; und jetzt kommt einer der obersten Gedanken Karl Mays zum Ausdruck, indem er Kara sagen läßt: „Ja, wärest du ein Christ, könntest du dich fürchterlich rächen, indem du glühende Kohlen auf sein Haupt sammeltest.“ Aber der Bluträcher versteht den tiefen Sinn dieser Worte nicht, er ist ja auch kein Christ, sondern ein Kind des Islam und will seine Blutrache haben. Da geschieht etwas Unerwartetes. Das Weib des Gefangenen wird von Halef hereingeführt und bringt den verloren geglaubten Knaben mit. Jetzt will der Gefangene nicht mehr sterben, jetzt erscheint ihm das Leben wieder des Lebens wert – aber er ist der Blutrache verfallen und finster blickt der Bluträcher auf ihn. Da schlingt das Kind seine Arme um den Hals des Bluträchers, das Herz des Bluträchers wird erweicht und dem Kinde zuliebe, das auch er früher schon lieb gewonnen hatte, verzichtet er – aber nicht etwa auf die Blutrache, aber er verzichtet darauf, den Gefangenen zu töten, begnügt sich mit dem Blutpreis und setzt diesen sehr hoch an. Das ist alles von Karl May sehr fein und richtig dargestellt; nach dem ungeschriebenen Recht der Blutrache darf nämlich der Bluträcher nicht leichtsinig das angebotene Ersatzgeld annehmen, sondern muß erst förmlich dazu gedrängt werden. Daß der Blutpreis so hoch geschätzt wird (100 Kamele; das war das ganze Vermögen des Erlösten), ist ebenfalls sehr treffend geschildert – aber selbst das kann die Bedenken des Bluträchers noch nicht ganz beseitigen. Er muß sich erst bescheinigen lassen, daß ihn die Krieger der Haddedihi wegen Annahme des Blutpreises nicht für unwürdig halten werden, und erst als Kara Ben Nemsi ihm feierlich erklärt hat: „Nie bist du edler und tapferer gewesen, als in diesem Augenblick, wo du dich selbst bezwungen hast. Laß sie (die Krieger der Haddedihi) wissen, daß ich, Kara Ben Nemsi, dies ausdrücklich gesagt habe!“ ist der letzte Widerstand gebrochen, der Gefangene ist frei, heiratet seine verstoßene Frau zum zweiten Mal, der Bluträcher Omar ist sogar Trauzeuge und – schenkt den Blutpreis, der ihm ja jetzt als Eigentum frei zusteht, dem Kinde, das ihm (wie er rührend sagt) die Seele geraubt hat. Wie fein hat hier Karl May das echte Lokalkolorit mit einem poetischen Zauber umwoben, ohne das erstere zu zerstören! Wie nahe hätte es gelegen, den Bluträcher Omar direkt zur Annahme der christlichen Anschauung des Verzichts auf seine Rache bewegen zu lassen! Kara Ben Nemsi versucht das nicht einmal. „Ja, wenn du ein Christ wärest“, sagt er, „aber du bist ein Araber“, und einem solchen gegenüber ist es schon das Äußerste zu nennen, daß er sich zur Annahme des Blutpreises bestimmen läßt. Auch das ist von Karl May richtig gedacht, daß sein Held Kara den Bluträcher Omar nicht auf Mohammeds Lehre verweist, ihm nicht einmal die 17. Sure rezitiert (die er ja, wie viele andre Sure, sicherlich auswendig weiß), denn Mohammed gestattet ja die Tötung in der Blutrache und empfiehlt nur Mäßigung bei der Ausübung.

Die Lehre Christi hingegen verbietet die Blutrache völlig; an die Stelle des Satzes des alten Testaments „Blut um Blut“ setzt sie den göttlichen Spruch: „Die Rache ist mein; ich will vergelten.“ Diesen Standpunkt vertritt der christliche Held Karl Mays in allen den Reiseerzählungen und er versäumt es nicht, diese erhabene Lehre des Christentums bei jeder Gelegenheit zu predigen und praktisch auszuüben. Und damit kommen wir zu einem der wichtigsten Leitmotive zahlreicher Erzählungen Karl Mays: er predigt die Ueberlegenheit der christlichen Glaubensanschauungen über den Glauben des Islam. Mit seinem Halef führt Kara Ben Nemsis deshalb richtige Religionsgespräche; aber Worte können Halef weniger überzeugen, als die Tatsache, daß der Christ auch nach dieser Lehre handelt und seinen Feinden vergibt. Halef, als echtem Beduinen, will dies gar nicht einleuchten, ihm sitzt bei der geringsten Beleidigung die Peitsche locker, und wir können seinen Jubel daher verstehen, als seinem Herrn Kara auch einmal der Geduldsfaden gerissen ist und er eine allzu freche Beleidigung seines Glaubens mit einem Schlag gerächt hat. „O Sihdi,“ ruft Halef, entzückt, „das war die schönste Rede, die du je gehalten hast.“ In allen ernsten Dingen passiert dem christlichen Helden solche Entgleisung nicht, er handelt nach der Lehre, die er predigt; oft genug läßt er zu seinem eigenen Schaden seine Feinde laufen – und, Welch ein Triumph, er hat schließlich Halef für das Christentum gewonnen und überall den Samen christlicher Weltanschauung verstreut.

In Mohammeds letzter Rede in Mekka soll der Satz vorgekommen sein: „Hütet euch, nach meinem Tod wieder Heiden zu werden und euch gegenseitig zu morden!“ Welch ein gewaltiger Fortschritt in der menschlichen Kultur, vom Heidentum, von Mohammedanismus zum Christentum! Diesen Fortschritt empfindet auch der jugendliche Leser der Schriften Karl Mays, wenn er die grausigen Kapitel über die Blutrache zum glücklichen Ende geführt sieht (vgl. auch den Artikel eines Schülers über Karl May im 7. Jahrgang des Karl-May-Jahrbuchs 1924, S. 254), während sonst die deutsche Jugend im allgemeinen mehr mit dem Standpunkt Halefs, dem „feste Dreinhauen“, sympathisiert. Der Blutrache gegenüber aber billigt die Jugend gewiß den Standpunkt Kara Ben Nemsis. Das Grundmotiv in diesen Erzählungen Karl Mays ist das Ringen mit den Instinkten der Leidenschaft, der Blutrache, und darin berühren sie sich mit Hamlet.

Wenn Schlegel (Ueber dramatische Kunst 3, 146) von Hamlet sagt: „Dieses rätselhafte Werk gleicht jenen irrationalen Gleichungen, in denen immer ein Bruch von verschiedenen Größen übrig bleibt, der sich auf keine Weise auflösen läßt“, so ist das allerdings bei Karl May ganz anders: trotz ähnlicher Grundidee bleibt hier kein Rätsel zu lösen, die Konflikte lösen sich restlos und mit Befriedigung legt der Leser die Erzählung aus der Hand. Genau so, wie er es beim Lesen des Vorbilds für den Hamlet tun würde. In diesem Vorbild Shakespeares nämlich beruft Hamlet die Volksversammlung, trägt die Geschehnisse vor und fragt, ob er recht gehandelt habe; nach selbstverständlicher Bejahung dieser Frage tritt er die Regierung an – und regiert glücklich und zufrieden. Man kann nicht behaupten, daß diese Lösung dramatisch ist und man kann nur bewundern, was Shakespeare aus solchem Vorbild gemacht hat. Aber ebenso muß man zugeben, daß im Rahmen der Geschichte der Blutrache das Vorbild echtere Züge aufweist, als das Drama mit seinen seelischen Konflikten und seiner tragischen Lösung. Karl May führt die Blutrache in seinen modernen Reiseerzählungen dem wirklichen Leben und den Instinkten der von ihm geschilderten Völker gemäß korrekt durch; daß die Erzählungen aber doch zumeist harmonisch und unser Empfinden befriedigend ausklingen, hängt mit der wunderbaren Verschlingung zusammen, die Karl May ihnen mit der Lehre Christi zu geben vermag. „Die Rache ist mein!“ Christi Lehre siegt über Heidentum und Islam – *Maria sopra Minerva*. Christus über Mohammed.

Buch und Werbekunst

Von D. Dr. Emil Sehling, Geheimer Rat und Universitätsprofessor

I.

Im Karl-May-Jahrbuch 1925 hatte ich meine Abhandlung „Juristische Probleme in den Schriften Karl Mays“ begonnen und die Fortsetzung für das Jahrbuch 1926 in Aussicht genommen. Ich wollte hier insbesondere die eherechtlichen Verhältnisse unseres kleinen Hales unter die juristische Lupe nehmen, aber ich will dieses Mal einen Aufsatz von allgemeinerer rechtlicher Bedeutung einschieben: Buch und Werbekunst.

Schon der Titel meiner vorjährigen Abhandlung „Juristische Fragen bei Shakespeare und Karl May“ hatte selbst etwas Reklamehaftes. Die Worte Shakespeare und Karl May waren die sogenannten „Blickfänge“, wie es die moderne Wissenschaft der Reklame nennt. Die Neugierde des Lesers dieser Worte wurde erregt. Wie kann man solche Persönlichkeiten zueinander in Parallele stellen? Der Leser, der sicherlich einmal den Namen Shakespeare gehört hat (hoffentlich!), aber vielleicht noch nie den Namen Karl May, wird angeregt, der Leser der die beiden Namen kennt, wird neugierig – und der Zweck der Reklame ist erreicht, d. h. der unmittelbare, die Erweckung der Neugierde, denn der eigentliche Zweck (wenigstens für den Verleger weit wichtigere Zweck), der Erwerb der Schriften Karl Mays, ist noch nicht erreicht. Aber wie sagt einmal ein großer amerikanischer Geschäftsmann, der durch seine außergewöhnliche Werbekunst und Werbetätigkeit reich und damit (wenigstens für Amerika) berühmt geworden ist: Wie kann das Publikum wissen, daß ich etwas Gutes zu verkaufen habe, wenn ich es ihm nicht mitteile?

Dieser Satz gilt auch für Bücher und sogar für gute Bücher. „Das Gute bricht sich von selbst Bahn“, ist ein nobler, aber für das geschäftliche Leben doch recht zweifelhafter Grundsatz, zumal nicht gesagt ist, in welcher Zeit sich das Gute von selbst Bahn bricht. „Dem Mimen flicht die Nachwelt keine Kränze“, sagt der Dichter, aber, so fügen wir hinzu, dem Dichter meistens nicht die Gegenwart und der Verleger oft auch nicht; es muß dem Publikum das gute Buch zur Kenntnis gebracht werden. Das deutsche Publikum hat es in den letzten Jahren verlernt, Bücher zu kaufen, weil die materielle Nahrung natürlich wichtiger war. Es muß wieder dazu erzogen werden und dazu gehört eine tüchtige Werbetätigkeit. Reklame und Propaganda sind wichtige Faktoren des heutigen geschäftlichen Lebens geworden. Diese Werbetätigkeit kann z. B. durch allgemeine Aufforderungen geschehen, wie sie der Börsenverein der deutschen Buchhändler, Leipzig – Werbestelle – am 8. Juli 1925 an alle möglichen Interessenten versandte, wobei er noch den Nachweis zu führen versuchte, daß die Bücher billig sind. Es ist richtig, was in dieser Zuschrift steht: der Zustand, daß der Akademiker heute ohne Bücher studiert, ist ein untragbarer und bei den heutigen Preisen in der Tat unberechtigt. Allerdings pflegt der Akademiker die Lehrbücher nicht bloß nach ihrem Preise, sondern auch nach ihrem Umfange zu bewerten, indem er umgekehrt wie der Freiheitsfänger „Mein Vaterland muß größer sein“ den Buchhändler bescheiden fragt: „Haben Sie nicht vielleicht noch ein kleineres Lehrbuch?“ Der Akademiker liebt eben, wie beim Alkohol, möglichste Konzentration. Fast möchte ich ebenso sagen: Daß der deutsche Junge ohne Karl May auskommt, ist untragbar, aber in diese Klagelieder brauchen wir nicht auszubrechen, denn sie entsprächen nicht der Wirklichkeit. Die deutschen Jungen fragen sich gegenseitig wohl: „Hast du schon den ‚Schatz im Silbersee‘ gelesen?“ oder dergleichen, aber kaum jemals „Wie gefällt dir die neue Auflage von Zumpt's lateinischer Grammatik?“ Ueber beide Arten von Büchern besteht ausnahmsweise in der deutschen Jugend völlige Einigkeit des Urteils.

II.

Wodurch hat Karl May seine Beliebtheit und weite Verbreitung erlangt?

Zunächst natürlich durch die vortrefflichen inneren Eigenschaften seiner Werke. Sie haben ihn zu dem beliebtesten Volksschriftsteller Deutschlands gemacht. Darüber ist hier kein Wort zu verlieren. Wie steht es aber mit der Reklame?

Das Recht der geschäftlichen Werbekunst ist noch nicht geschrieben. Ich bringe heute einige Ansätze zu dieser eigenartigen Seite unseres geschäftlichen und rechtlichen Lebens. Zunächst die Definition. Reklame

und Propaganda sind zwei naheverwandte Begriffe. Sie fallen beiden unter den höheren Begriff „Werbung“ und umfassen alle Mittel, die dem Zweck dienen, das Publikum auf geschäftliche Unternehmungen, ihre Leistungen und Produkte aufmerksam zu machen. (Das war also die Definition, und nun kommt nach guter deutscher Sitte ein historischer Rückblick, der möglichst weit ausholen soll, wenn es irgendwie geht, bis zu Adam und Eva. Und so auch hier.) Die älteste Reklame finden wir schon im Paradiese. Denn schon Eva mußte ihren Apfel anpreisen, um ihn „an den Mann zu bringen“. Amerika ist das klassische Land der Reklame. Deutschland befindet sich erst in den schwachen Anfängen. Aber man gehe einmal abends in Berlin über den Potsdamer Platz, so kann man (falls man nicht überfahren sein sollte) sich Gedanken über die Zukunft Deutschlands auf diesem Gebiete machen.

Man unterscheidet aktive und passive Reklame, ferner erlaubte und unerlaubte Reklame. Die aktive Reklame ist diejenige, die vom Unternehmer selbst mit Bewußtsein geübt wird. Man kann sie auch direkte nennen. Die passive Reklame ist diejenige, die von dritter Seite unbewußt, vielleicht sogar mit der gegenteiligen Absicht geleistet wird, die also indirekt wirkt.

Um mit der letzteren zu beginnen, so hat sie gerade bei Karl May eine außerordentliche Rolle gespielt. Ich nenne hier vor allen Dingen die Karl-May-Prozesse und kann dabei auf mich selbst exemplifizieren. Diese Prozesse haben zunächst meine juristische Neugierde erweckt, dann mein menschliches Mitgefühl und schließlich meine juristischen Empfindungen für den meines Erachtens ungerecht behandelten Dichter, so daß ich seine Werke las (die man in meiner Jugend nicht kannte), und dadurch begeisterter Verehrer seiner Muse geworden bin. Die literarischen Auseinandersetzungen über den Wert und Unwert seiner Schriften, ob der Verfasser seine Schilderungen aus unmittelbarer Kenntnis oder nur aus der Phantasie geschöpft habe (kein Mensch hat jemals Schiller vorgeworfen, daß er nie in der Schweiz gewesen ist oder in Aranjuez), über den pädagogischen Wert usw. haben sehr viel zur Verbreitung beigetragen. Ich denke hier an das Bibelwort: „Sie gedachten es böse zu machen, aber sie haben es gut gemacht.“ Das Karl-May-Jahrbuch ist die Frucht dieser Parteikämpfe. Kritiken sind oft die besten Reklamen. Gute Kritiken – in Ehren, ihr geschäftlicher Wert wird von den Verlegern häufig überschätzt, abgesehen von wissenschaftlichen Büchern, aber die kauft ja sowieso niemand. Schlechte Kritiken sind geschäftlich oft wertvoller, namentlich wenn sie ungerecht sind und durch ihre Form und Inhalt die Neugierde und womöglich den Widerspruch des Publikums, also das eigene Nachdenken des Publikums erwecken, das um so nachhaltiger zu sein pflegt, je schwieriger es hervorzurufen war. Die beste Reklame ist natürlich das staatliche Verbot, falls es später wieder aufgehoben werden mußte.

Bei der passiven oder indirekten Reklame sind der Verfasser und sein Werk Gegenstand des Duldens und des Leidens. Man könnte fast den Satz aufstellen, je mehr Widerspruch im Anfang ein Werk gefunden hat, um so wertvoller ist es in Wirklichkeit. Als Schillers Glocke erschien, wollten sich gewisse Zeitgenossen vor Lachen ausschütten, Mozarts „Don Juan“, Wagners Werke sind ähnliche Beispiele, denn das breite Publikum besitzt nicht immer die Urteilsfähigkeit, die es besitzen sollte und zu besitzen behauptet, und gerade wenn etwas Neues, Großes, Ungewohntes, den deutschen Philister in seiner Behaglichkeit Störendes geschaffen wird, regt sich der Widerstand. Daher der Leidensweg so vieler wirklich Großer, von ihrer Zeit Unverständener; sie müssen diesen Weg wandeln, weil sie durch ihre Leistungen die bequemen Menschen weiterbringen wollen; das ist ihr Schicksal.

Wer denkt hier nicht an unsern armen Karl May und seinen harten Aufstieg?

III.

Viel wichtiger ist natürlich die aktive oder direkte Reklame. Für diese ist vor allen Dingen notwendig eine gute Ausstattung des Werkes durch den Verleger. Die Bücher müssen gut und handlich gedruckt und gebunden sein. Karl Mays Reiseerzählungen sind daher gerade so groß, daß sie der Gymnasiast bequem in seiner Büchertasche mitnehmen und vielleicht sogar schnell in der Rocktasche verschwinden lassen kann. Man stelle sich vor, die Bücher wären im Lexikonformate erschienen! Auch die bildnerische Ausstattung dient der Anpreisung. Die Werke Karl Mays trugen in früheren Ausgaben zumeist Bilder von Sascha Schneider. Diese stehen künstlerisch auf bedeutender Höhe und brachten namentlich den religiösen, mystischen Sinn des Werkes zum Ausdruck. Dem Kenner der tieferen Ziele des Dichters erschienen sie durchaus verständlich, dem jugendlichen Leser blieb aber ihre Bedeutung wohl verborgen und der Verlag hat daher jetzt eine Ausstattung gewählt, die sich mehr an die geschilderten Vorgänge hält.

Nun handelt es sich um die Frage: wie kommt der Verleger an das kaufende Publikum heran? Da wirken zunächst oft unbewußte Kräfte mit. Die Jugend untereinander treibt die beste Reklame, und die Eltern müssen trotz der Warnungen griesgrämiger Pädagogen mitmachen. Der Verleger muß die Sortimenten in geeigneter Weise orientieren, damit sie den Eltern bei der Auswahl von Weihnachtsgeschenken und zur Belohnung für gute Zeugnisse Karl Mays Schriften empfehlen. In den Büchern liest man dann die Anzeigen der sonstigen Schriften Karl Mays und der Anschluß ist gefunden. Geeignete Ausstellungen in Schaufenstern sind sehr wertvoll. Eine sehr glückliche Reklame und Propaganda war die Versendung von Schriften Karl Mays an die Kriegsteilnehmer, die in den Unterständen, durch die phantasievollen Schilderungen gefesselt, über die Gefahren des wirklichen Lebens in die Traumwelt des Dichter geführt wurden, ja sogar in ihrer kriegerischen Ausbildung (es ist dies von militärischer Seite anerkannt worden) geradezu gefördert wurden. Schaufensterplakate, Anzeigen in Zeitungen, Beilagen zu Zeitschriften fehlen nicht, und das wichtigste Werbemittel ist das alljährlich erscheinende Jahrbuch. Trotz alledem kann und muß immer noch mehr geschehen. Ich bin geradezu überrascht, fast in jeder Gesellschaft, in der die Rede auf Karl May kommt, zu erfahren, wie wenig die gebildeten Kreise von ihm, seinem Leben und seinem Streben wissen, und jeder solcher Abend wirkt sich dann durch meine Worte zu einem Werbeabend für Karl May aus.

IV.

Die vorstehend geschilderten bescheidenen Mittel der Reklame und Propaganda gehen in nichts über den gewohnten Rahmen der im deutschen Buchhandel bisher üblichen Formen hinaus. Wenn man dagegen sieht, welche Formen das deutsche Werbewesen sonst schon angenommen hat, wie es auf alle Sinne des Menschen, namentlich das Gesicht einzuwirken versucht [ich denke an die Lichtreklame oder an marktschreierische Anzeigen in den Zeitungen (z. B.: So billig nie wieder, lassen Sie sich sofort begraben; in dieser Woche kostet das Begräbnis nur so und soviel Mark, lassen Sie die Gelegenheit nicht vorübergehen) usw., usw.], so kommen wir in das Gebiet einer anderen Einteilung der Reklame, nämlich der erlaubten und unerlaubten. Das Werberecht ist noch wenig ausgebildet. Nur in dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 finden sich einige Bestimmungen. Die Generalklausel des § 1 verbietet ganz allgemein im Konkurrenzkampf Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen und die §§ 3ff. verbieten unwahre Behauptungen in öffentlichen Bekanntmachungen. Die Judikatur ist bereits enorm.

Der deutsche Buchhandel bewegt sich zur Zeit noch in vornehmer Höhe. Wird es immer so bleiben? Wird er nicht auch in den Strudel der modernen amerikanischen Werbekunst hineingerissen werden? Wenn jedem Käufer eines bestimmten Buches ein Anteil an einer Preisbewerbung oder eine Lotterie zugesichert wird, wenn jedem Abonnenten einer Zeitung eine Unfallversicherung angepriesen wird: „Was muß ein junges Mädchen vor der Ehe wissen?“, und das neugierige junge Mädchen erhält gegen Einsendung von 2 Mk. ein Kochbuch zugeschickt, so ist das eine scherzhafte, an der Grenze des Erlaubten stehende Reklame gewesen. Wenn aber einmal der Trick versucht worden ist, mit der Versendung eines Buches an die Sortimenter gleichzeitig zahllose Briefe an alle möglichen Persönlichkeiten der Stadt abgehen zu lassen des Inhalts: „Haben Sie schon das neue Buch gelesen? Es ist ein Skandal, Sie kommen auch darin vor, das kann man sich nicht gefallen lassen“ usw., undeutliche Unterschrift, worauf alle Empfänger eines solchen Briefes aus Neugierde (selbstverständlich nur aus Neugierde, nicht etwa wegen des befürchteten Skandals) in die nächste Buchhandlung stürzen sollten, so war das eine buchhändlerisch unerlaubte Reklame und der Staatsanwalt griff ein, und zwar dieses Mal rechtzeitig.

Karl May hat so etwas nicht nötig. Wenn das deutsche Sprichwort lautet: „Das Gute bricht sich von selbst Bahn“, so ist das nicht immer ganz zutreffend, jedenfalls ist es gut, wenn durch anständige Werbekunst nachgeholfen wird – aber eines ist richtig: das Schlechte bricht sich trotz aller Werbekunst auf die Dauer nicht Bahn. Hier haben Karl May und sein rühriger Verlag nichts zu befürchten. Schlimmer kann es dem Verfasser dieses Aufsatzes ergehen, wenn er für das Jahr 1927 die Fortsetzung seiner Abhandlung vom Jahrbuch 1925 verspricht – und vielleicht wiederum nicht hält.

Die Eheschließung Halefs

Von D. Dr. Emil Sehling, Geheimer Rat und Universitätsprofessor

In seinem Buch „Durch die Wüste“ schildert Karl May die Heirat Halefs. Der Erzähler, Kara Ben Nemsî, hat zu einem Zug durch die Arabische Wüste angesetzt und dabei die stille Hoffnung, Mekka, die heilige Stadt, kennen zu lernen, deren Betreten den Ungläubigen bei Todesstrafe verboten ist. Er findet Anschluß an einen Beduinenstamm, dem er bei einem Streifzug große Dienste leistet. Schon weit früher hatte er sich einen jungen Araber, namens Halef, als Diener geworben, der ihm ein treuer Gefährte und Genosse bei seinen Abenteuern wurde und später ein inniger Freund werden sollte. Dieser kleine, braune Halef, ruhmredig, mit echt orientalischer Phantasie begabt, hastig in seinen Entschlüssen, schnell mit der Peitsche bei der Hand, aber auch anhänglich und treu bis zur Aufopferung des eigenen Ich, wird durch die in späteren Büchern Karl Mays geschilderten Erlebnisse eine Lieblingsgestalt der deutschen Jugend. Heute soll einmal seine Eheschließung unter die juristische Lupe genommen werden; denn wie der geneigte Leser gleich hören wird, ist diese Eheschließung eine solche besonderer Art gewesen und gibt Gelegenheit, wieder einmal die Darstellungskunst Karl Mays zu bewundern, aber sie auch auf ihre Richtigkeit zu untersuchen: wir können schon jetzt vorwegnehmen, daß sie die Prüfung auch vor dem Richterstuhl der Jurisprudenz mit vollem Erfolg besteht.

I.

„Woans ick tau 'ne Frau kam.“ So überschreibt Reuter eine seiner Erzählungen und so könnte auch Karl May das Kapitel überschrieben haben, worin er die überraschenden Vorgänge schildert, die zur Eheschließung Halefs geführt haben. Der arme, heimatlose Beduine Halef denkt an keine Gattin, er schwärmt zwar wie jeder echte Orientale für die Frauen, aber er kann sich keine solche leisten, denn die Frau muß man nach dem Recht des Islam kaufen und der Kaufpreis ist je nach dem Stand, dem Reichtum, der Schönheit der Frau verschieden. Für einen Menschen, der gar nichts sein Eigen nennt, wie Halef, können als Gegenleistung höchstens die eigenen Dienste in Frage kommen, und diese Dienste hat er ja an den deutschen Reisenden vermietet, und dieser wieder hat keine Frau zu verkaufen.

Für Halef ist also jede Möglichkeit, sich zu verheiraten, ausgeschlossen. Zwar wird unter den heutigen Gelehrten darüber gestritten, ob der Preis, den der Bräutigam zu zahlen hat, das sogenannte Meh'r, ein wirklicher Kaufpreis sei. Man vergleiche darüber die Erlanger Dissertation von Selim-Kahn, „Studien zur Einführung in das Recht des Islam 1901“. Aber nach dem Recht Mohammeds ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß ein richtiger Kaufpreis gemeint war. Mag sich auch in der neueren Entwicklung dieser Rechtsgedanke mehr und mehr abgeschwächt haben, das Entscheidende bleibt doch immer, daß ohne Meh'r eine Eheschließung nicht möglich ist. Wie sich die neue türkische Gesetzgebung unter Kemal dazu verhält, bleibe hier ununtersucht. Also wie gesagt, Halef denkt an keine Frau. Da bietet sich ihm ganz unerwartet, wie ein Blitz aus heiterm Himmel, die Gelegenheit, zu einer Frau zu kommen. Der Scheik der Beduinenabteilung, der sich Kara Ben Nemsî mit seinem Diener, der aber diesem Stamm nicht angehörte, angeschlossen hatte, macht plötzlich Halef den Vorschlag, als „Delihl“ aufzutreten. Bei den Leuten befindet sich nämlich ein junges Mädchen, Hanneh, das einzige Mitglied der Abteilung, das noch niemals in Mekka war. Eine unverheiratete Frau darf aber Mekka nicht betreten. Da besteht nun eine Einrichtung, daß sich Männer gewerbsmäßig dazu hergeben, zum Schein mit unverheirateten Personen die Ehe zu schließen und nach beendeter Pilgerfahrt sie unberührt an den Stamm oder die Eltern wieder zurückzugeben.

Im Fall Hannehs kam noch die besondere Schwierigkeit dazu, daß den Angehörigen ihres Stammes das Betreten der heiligen Stadt verboten war. Hannehs Mutter bzw. Großvater waren mithin gezwungen, sich als Delihl für das Mädchen einen Stammesfremden auszuwählen. Vorsichtig sondiert daher der Scheik zuerst den deutschen Herrn und dann Halef. Der Diener ist klüger als sein deutscher Herr, der ohne weiteres seine Zustimmung gibt. Er will die Katze nicht im Sack kaufen. Zwar darf er nach dem Recht des Islam die Braut vorher nicht sehen, aber die Beduinenstämme haben sich gewohnheitsrechtlich von dieser Vorschrift freigemacht. Die vorgeführte Braut findet Halefs Beifall. Er fragt zuerst noch zart um die Erlaubnis bei seinem

Herrn und nach dessen Zustimmung wären alle Schwierigkeiten beseitigt, bis auf die wichtigste, nämlich auf das Meh'r, den Kaufpreis. Freilich muß der Vater dem Bräutigam eine dem Meh'r entsprechende Mitgift der Frau überreichen, aber ohne Meh'r keine Frau und auch keine Gegengabe der Eltern. Das Mädchen ist die Enkelin eines Scheiks und darum ist das Meh'r entsprechend hoch. Der Scheik verlangt als Meh'r eine Stute, 5 Reitkamele, 10 Hammel und 50 Schafe. Halefs Hoffnungen, die Braut zu erringen, zerfließen damit in Nichts. Da eröffnet sich auf hier blitzartig eine Lösung. Der Scheik fährt in der Verhandlung weiter fort: für dieses Meh'r gebe ich als Morgengabe eine Stute, 5 Reitkamele, 10 Hammel und 50 Schafe, und fügt dann mit echt orientalischer Spitzfindigkeit (man sieht ordentlich seine kleinen listigen Augen leuchten) hinzu: „Eure Weisheit wird da einsehn, daß es unnötig ist, bei so trefflichen Verhältnissen den Preis und die Morgengabe gegenseitig auszuwechseln.“ Damit ist die Meh'r-Frage zu Halefs vollster Zufriedenheit durch „Kompensation“ gelöst.

Es wird weiter ausbedungen, daß das junge Paar gleich am andern Morgen die Pilgerfahrt anzutreten und alsbald wieder zurückzukehren habe. Halef hat seine Frau völlig unberührt wieder zurückzubringen. Hat er dies getan, so erhält er zur Belohnung für den geleisteten Dienst ein Kamel und einen Sack mit Datteln, andernfalls erhält er nichts und wird getötet. Da man allseits mit diesen Bestimmungen einverstanden ist, so wird darüber ein schriftlicher Vertrag aufgesetzt. Der Scheik und Halef unterschreiben ihn und der Scheik drückt noch ein Siegel, d. i. den Knauf des Dolches, auf angewärmtem Wachs ab und damit ist, wie ganz richtig geschildert wird, der rechtliche Teil der Eheschließung vollzogen. Die nunmehr folgenden üblichen Feierlichkeiten sind nur gleichgültige Formalitäten. Sie werden übrigens entsprechen der eigenartigen Ehe, die her geschlossen worden war, in sehr bescheidenen Grenzen gehalten. Es wird zwar ein Hammel geschlachtet, aber nur ein einziger. Es wird auch ein Reitergefecht veranstaltet, aber dabei wird nicht geschossen, da sich der Feind in der Nähe befindet.

Halef, der junge Ehemann, schläft die Nacht im Zelt bei seinem Herrn und führt dort schon recht merkwürdige und verdächtige Gespräche; z. B. fragt er: „Herr, würdest du sie wieder hergeben?“ Angst vor dem Getötetwerden scheint er also nicht zu haben, er würde sich wohl auch gehütet haben, zu dem Stamm zurückzukehren, wenn er das zu befürchten gehabt hätte, und die Wüste ist groß. Aber bereits in der ersten Nacht denkt er daran, wie man um den Vertrag herumkommen könnte, und mit diesen Gefühlen im Herzen reist er am andern Morgen mit seiner jungen Frau nach Mekka ab.

II.

Wie sind nun diese Vorgänge juristisch zu beurteilen? Ein voreiliger Leser wird höchstwahrscheinlich sagen, es liegt hier eine Scheinehe vor. Und so faßt auch offenbar Karl May die Sache auf.

Aber dieses Mal hat der sonst so richtig urteilende Schriftsteller nicht das Richtige getroffen. Er hat sich wohl auch zu diesen Fragen nicht streng juristisch, sondern mehr rein menschlich äußern wollen. Betrachten wir die Sache daher einmal streng juristisch.

Eine Scheinehe kann zunächst so verstanden werden, daß, mangels irgendeiner Form der Eheschließung, nicht einmal der Schein einer Ehe entstanden ist. Wenn z. B. heute in Deutschland zwei Leute ihren festen Eheschließungswillen, aber nicht vor dem Standesamt, erklären, so ist nicht einmal der Schein einer Ehe vorhanden. Es bedarf dann keiner Handlung dieser Personen, auch keiner Handlung der Gerichte, um die Ehe zu lösen. Hier ist eben nichts geschehen, hier liegt nichts vor, beide Teile können frei auseinandergehen. So steht die Sache bei unserm Halef aber nicht. Seine Ehe ist mit allen vom Islam vorgeschriebenen Formen abgeschlossen worden.

Ein anderer Fall der Scheinehe ist der, wenn zwar die richtige Form der Eheschließung gewahrt wird, aber die Parteien nicht den Willen haben, eine gültige Ehe einzugehen. Hier sind wiederum zwei Fälle auseinanderzuhalten. Es kann sein, daß nur ein Teil im geheimen für sich den Willen hat, keine Ehe zu schließen, nach außen hin aber das Gegenteil erklärt. Man nennt das Mental-Reservation. Es kann aber auch sein, daß beide Teile im vollen Einverständnis miteinander, vielleicht auch erkennbar für Dritte, etwas anderes behaupten, als sie wollen. Man nennt dies Simulation. Was die Mental-Reservation anlangt, so wird sie in allen Rechtsordnungen für unbeachtlich erklärt. Wenn jemand etwas erklärt, was er nicht will, und er ist im Besitz seiner Verstandeskräfte, so hält sich die Rechtsordnung an das, was er erklärt hat und nicht an das, was er im geheimen gewollt hat. Das gilt für den gewöhnlichen Rechtsverkehr und erst recht für Erklärungen gegenüber öffentlichen Behörden. Die Rechtsordnung kann natürlich auch Ausnahmen

zulassen, aber sie wird dies stets nur unter ganz besonderen Erschwerungen tun, schon mit Rücksicht auf die Sicherheit des Rechtsverkehrs, und so sind denn auch nur ganz wenige Fälle bekannt geworden, in denen die Mental-Reservation als Grund zur Auflösung einer Ehe anerkannt worden ist. Der berühmteste dieser Fälle ist die Auflösung der Ehe Napoleons I. (Man vgl. darüber meine Abhandlung in der Zeitschrift des Kirchenrechts Bd. 20, S. 1 ff.)

Halef ist zwar ein Held und nach seinen eigenen Reden ein größerer Held als Napoleon I., aber bis zur Mental-Reservation hat er sich hier nicht aufgeschwungen. Ganz im Gegenteil. Er will ja seine Hanneh heiraten und das gleiche ist auf der anderen Seite bei Hanneh selber der Fall. Wille und Erklärung decken sich.

Liegt nicht aber eine Simulation vor? Eine solche ist dann gegeben, wenn eine Ehe zum Scherz, z. B. auf dem Theater vorgespielt wird. Im sonstigen Rechtsleben, wenn die Parteien bewußt und im Einverständnis miteinander zum Schein ein Rechtsgeschäft abschließen, in Wahrheit aber ein anderes Rechtsgeschäft wollen, das vielleicht verboten ist. Alles dies stimmt aber hier nicht. Halef und Hanneh wollen sich heiraten und nichts anderes.

War die Ehe etwa ungültig, weil sie durch einen Delihl abgeschlossen wurde? Was ist dieser Delihl? Dieser – wie wir es etwas burschikos formulieren wollen –, dieser „Strohmann“? War der Delihl etwa ein Stellvertreter? Eheschließungen durch Stellvertreter sind zulässig und sind namentlich bei fürstlichen Eheschließungen wiederholt vorgekommen. In unserm Fall liegt aber keine Stellvertretung vor, Halef will ja nicht etwa die Ehe für einen andren abschließen, sondern ganz allein für seine Person. Ein Dritter ist hier überhaupt nicht vorhanden.

Oder gibt es vielleicht irgendein Ehehindernis, das die Ehe Halefs ungültig machen würde, etwa Irrtum oder Zwang, nahe Verwandtschaft, Schwägerschaft usw.? Diese Frage ist zu verneinen. Die Ehe Halefs ist eine gültige Ehe.

Vielleicht könnte man an eine Ehe unter einer Bedingung denken? Das bedeutete, daß die Ehe erst dann gültig zustande kommen sollte, wenn ein gewisses in der Zukunft möglicherweise eintreffendes Ereignis eintreten sollte („aufschiebende Bedingung“). Oder, daß die Ehe von Anfang an zwar gültig sein, aber ungültig werden sollte („auflösende Bedingung“). In der Rechtsordnung, z. B. im kanonischen Recht, sind Ehen unter aufschiebenden Bedingungen für zulässig erklärt. Bei unserm Halef ist aber von einer solchen Bedingung in dem Ehekontrakt nichts zu lesen.

Könnte man nicht an eine befristete Ehe denken, an eine sogenannte Zeitehe? Das sind Ehen, die von Haus aus auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind und die mit Ablauf der bestimmten Zeit von selbst endigen. In Japan sind solche Ehen bekannt. In Europa und, wie ich glaube, auch im Islam kennt man sie nicht. Selbst wenn sie dort möglich sein sollten, so wäre der Fall bei Halef nicht gegeben, denn es ist im Ehevertrag kein Zeitpunkt ausdrücklich ausgemacht, an dem die Ehe von selbst endigen soll.

Es liegt also eine voll gültige Ehe vor, die sich in nichts von irgendeiner andern gültigen Ehe unterscheidet. Nur hat der Ehemann eine Nebenverpflichtung übernommen, nämlich die Frau zurückzugeben, d. h. an den Stamm wieder unentgeltlich abzutreten, richtiger gesagt: sich wieder zu scheiden. Dann, nur dann kehrt das Mädchen als freie Person in ihren Stamm zurück, während sie ohne richtige Ehescheidung immer eine verheiratete Frau bliebe. Es liegt also eine Ehe vor, mit der obligatorischen Verpflichtung der alsbaldigen Ehescheidung. Halef muß sich von seiner Hanneh wieder trennen. Das ist ja im Islam eine sehr leichte Angelegenheit für den Ehemann. Er braucht keinerlei Gründe dafür zu haben, sondern lediglich den Scheidebrief auszustellen. Eine solche Strohmann-Ehe wird in der bekannten Operette von Lehar „Der Graf von Luxemburg“ behandelt, nur ist die Ehescheidung in Europa nicht so einfach wie im Islam. Immerhin muß auch im Islam der Ehemann den Scheidungswillen kundtun. Wenn Halef aber nun die Ehescheidung nicht ausspricht? Welche Zwangsmittel hat der Stamm, der Scheik aus dem Vertrag? Kann er auf Erklärung der Ehescheidung durch Halef klagen? Wie vollzieht sich etwa die Zwangsvollstreckung? Ist es nicht überhaupt eine Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt und darum nicht zu erzwingen ist? Eine Konventionalstrafe enthält der Vertrag nicht.

Es liegt also zunächst einmal eine gültige Ehe vor und sie bleibt gültig, wenn Halef nicht die Ehescheidung erklärt. (Hanneh kann die Ehescheidung nämlich nicht erklären, weil sie dazu noch islamitischen Recht Gründe haben müßte.) Hier erheben sich nun fesselnde Rechtsfragen. Wie wäre es, wenn Halef oder Hanneh auf dem Ritt nach oder zurück von Mekka plötzlich stürben? Da würde das Erbrecht des Ehemanns

gegen die Frau und umgekehrt mit allen Wirkungen eintreten. Eine andere Frage: Erhält Halef, wenn Hanneh plötzlich stürbe, seinen versprochenen Lohn *pro rata* der vollzogenen Reise? Alle diese und ähnliche Fragen löst der Dichter in überraschender, in echt poetischer Weise. Karl May läßt die beiden zusammenbleiben, Halef wird nicht getötet. Trotz aller juristischen Schwierigkeiten wird die Ehe so glücklich, daß man fast wünschen möchte, alle Ehen würden zunächst einmal durch einen Delihl geschlossen. Wie fein hat Karl May den juristischen Faden geschlungen und um wie viel feiner noch gelöst. Auf Wunsch aller Beteiligten macht der deutsche Reisende den Vorschlag, den alten Vertrag zu zerreißen und Halef in den Beduinenstamm einzubürgern. Der Scheik ist damit einverstanden, zumal er dadurch um die Verpflichtung herumkommt, Halef den Delihl-Lohn zahlen zu müssen. Mit dem Zerreißen des Vertrags entfällt die obligatorische Verpflichtung Halefs, die Frau an den Stamm wieder herzugeben. Die Ehe wird durch das Zerreißen des Ehevertrages, da sie nun einmal gültig geschlossen war, nicht berührt, sie könnte nur durch eine Ehescheidung gelöst werden. Die Ehe besteht weiter, wie sie schon während der Pilgerfahrt nach Mekka bestanden hatte. Der gute Deutsche, der bei der Eheschließung Halefs so getreulich Pate gestanden hatte, kann mit Fug und Recht bei dem ersten Sohn Halefs und Hannehs Pate werden. Dieser Sohn erhält den deutschen Vornamen Karl, arabisch Kara, und wird ein großer Held: Segen der Pilgerfahrt!